

Obersulmer Nachrichten



www.obersulm.de

Obersulm

Donnerstag, 27. November 2025
63. Jahrgang

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

1. Advent



Sonntag, 30.11.2025

Foto: Lebra / iStock/Getty Images Plus



Foto: photomix / iStock/Getty Images Plus

Eschenauer Adventsmarkt auf dem Kirchplatz

Eschenauer Adventsmarkt auf dem Kirchplatz

Samstag, 29. November 2025

Advent – Weihnachten ist keine Jahreszeit, Advent – Weihnachten ist ein Gefühl!

Fühlen, riechen, schmecken Sie die Vorweihnachtszeit beim diesjährigen

Eschenauer Adventsmarkt am Samstag, den 29. November

**von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr auf dem Kirchplatz
und in der Alten Kelter.**

In weihnachtlicher Atmosphäre gibt es Köstlichkeiten von den mitwirkenden Vereinen, Gruppen und Schulen. Allerlei Leckereien deftig und süß, heiße und kalte Getränke, liebevoll gestaltete Basteleien und noch viel mehr ...

Umrahmt wird der Adventsmarkt mit vorweihnachtlicher Musik von den Kindergartenkindern und der Jugendkapelle des Musikvereins Eschenau

Genießen Sie Weihnachtsvorfreude mit allen Sinnen! Es freuen sich auf Ihren Besuch: ev. Kirche, Grundschule Eschenau, PD-Gymnasium, Eschenauer Männer Club, Feuerwehr Obersulm 2, Eschenau Mittendrin, Jäger-Brigitte, Kerzen-Laura, LandFrauen Eschenau, Musikverein Eschenau, Kindergarten Eschenau, Sportvereinigung Eschenau, ... und Ortschaftsverwaltung Eschenau.

Herzliche Einladung!



Notdienste

Notrufe (keine Vorwahl)

Notruf	112
Polizei	110
Feuer	112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

(Anruf ist kostenlos) **116 117**

Bereitschaftspraxis Heilbronn

SLK-Klinikum Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20-26, Heilbronn
Mo. - Fr. 18.00 - 22.00 Uhr, Sa., So. und Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr

Allgemeine Bereitschaftspraxis Bad Friedrichshall **116 117**

Klinikum Am Plattenwald 1 in der Notaufnahme, Bad Friedrichshall
Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 8.00 - 22.00 Uhr

Hausärztlicher Bereitschaftsdienst

Bad Friedrichshall, Am Plattenwald 1
(SLK-Klinikum i.d. Notaufnahme)
Samstag von 8.00 Uhr durchgehend bis Sonntag, 22.00 Uhr.
Feiertage vor einem Wochenende von 8.00 bis 22.00 Uhr.
An alleinstehenden Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr.

Kostenfreie Onlinesprechstunde

Mo. bis Fr. 9.00 - 19.00 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten nur für gesetzlich Versicherte unter **docdirekt.de oder 116 117**

Fachärztliche Bereitschaftsdienste

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Bereitschaftspraxis Kinder Heilbronn
Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20-26, Heilbronn
Mo. - Fr. 19.00 - 22.00 Uhr, Sa., So. und Feiertag 8.00 - 22.00 Uhr

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Bereitschaftspraxis HNO Heilbronn
SLK-Klinikum Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20-26, Heilbronn
Sa., So. und Feiertag 10.00 - 20.00 Uhr

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst Heilbronn **116 117**

SLK-Klinikum Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20-26, Heilbronn
Fr. 16.00 - 22.00 Uhr, Sa., So. und Feiertag 10.00 - 20.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst für den Landkreis Heilbronn kann unter folgender Telefonnummer abgefragt werden:
<http://www.kzvbw.de> **0761/12012000**

Zahnärztliche Notfallversorgung nach Unfällen

Zahnärztliche Notfalldienstnummer: **0761/12012000**
Notfalldienstsuche der KZV BW:
www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst

Krankentransport **07131/19222**

Notdienste der Apotheken

finden Sie auf der Homepage der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
<http://www.lak-bw.notdienst-portal.de/>
oder telefonisch: Festnetz 0800/0022833, mobil 22833



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 9.12.2025

Am **Dienstag, 9. Dezember 2025** findet um **18.30 Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses in Obersulm eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.

Alle interessierten Einwohner sind herzlich eingeladen.

Im Ratsinformationssystem unter

<https://obersulm.ris-portal.de/>

können Sie sich über die einzelnen Tagesordnungspunkte der Sitzung informieren.



Tagesordnung

- Beratung und Verabschiedung der Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2026 der Gemeinde Obersulm sowie des Wirtschaftsplans des gemeinnützigen Eigenbetriebs Kultur und Sport
1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
- Schulkindbetreuung an den Obersulmer Grundschulen und zentrale Ferienbetreuung;
 - Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Obersulmer Grundschulen und der Käthe-Kollwitz-Schule (Klassenstufe 1-4)
 - Einführung einer Anmeldefrist
 - Anpassung der Stornierungsbedingungen für die Ferienbetreuung
- Schulkindbetreuung an den Obersulmer Schulen; Einführung einer Leitungsstruktur mit einer Gesamtleitung für die Betreuungseinrichtungen an den Obersulmer Grundschulen
- Bürgerfragestunde
- Kanalsanierung 2025/2026 in 74182 Obersulm-Willsbach Los 1 – offene Bauweise
hier: Vergabe der Arbeiten
- Bebauungsplanverfahren „Affaltracher Äcker, 2. Änderung“
hier: Neuaufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren
- Spenden und Schenkungen
- Bekanntgaben
- Bekanntgabe der Beschlüsse aus nicht öffentlicher Sitzung am 9.12.2025
- Anfragen und Anregungen
gez. **Björn Steinbach**, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat auf Antrag der Schutzgemeinschaft gU Württemberg gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 der Weinbergslagenverordnung (WeinLaV BW) die bisherige Großlage

**„Salzberg“
in den Bereich
„Breitenauer See“**

umbenannt.

Die Ausfertigung der Flurkarten der im Gebiet der Gemeinde Obersulm betroffenen bestockten bzw. bei der Weinbaukarteiführenden Stelle zur Bestockung gemeldeten Flurstücke ist in folgendem Zeitraum bei nachfolgend genannter Stelle ausgelegt:
27.11.2025 bis 7.1.2026

Rathaus Obersulm, Bernhardstr. 1, 74182 Obersulm, Obergeschoss vor Zimmer 110



Alles auf einen Blick

Foto: undefined/iStock/Getty Images Plus

Seeweihnacht am Breitenauer See



Samstag, 6.12.2025, 11 - 22 Uhr
Sonntag, 7.12.2025, 11 - 20 Uhr

Kunsthandwerk & Kulinarisches
aus der Region

Handwerkliche Vorführungen, Kinder-Mitmachaktionen

mit stündlichem Shuttle-Bus zur S-Bahn!

Fahrplan und alle Infos auf www.breitenauer-seeweihnacht.de

Veranstalter: Wir-Obersulm e.V. in Zusammenarbeit mit Naherholungszweckverband Breitenauer See,
VHS Unterland Außenstelle Obersulm, Jugendreferat Obersulm, BürgerStiftung Obersulm



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Bereitstellungsdatum: 27.11.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm am 24.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Beschließende Ausschüsse, Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Für die Mitglieder der Ausschüsse legt der Gemeinderat in der konstituierenden Sitzung fest, ob Reihen- oder persönliche Stellvertretung erfolgt.

§ 5/1 Zuständigkeit des Personalausschusses, Ziffer 2, erhält folgende Fassung:

Dem beschließenden Ausschuss wird zur dauernden Erledigung übertragen:

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten in den Besoldungsgruppen A11 und A12 (ab A13 ist der Gemeinderat zuständig), von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und von Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes ab Entgeltgruppe EG S9.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Obersulm, 25.11.2025

gez. **Björn Steinbach**, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Amtliche Bekanntmachung des Sanierungsgebietes „Post-/Michelbachstraße“

hier: Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Post-/Michelbachstraße“

Dieser Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Obersulm unter: www.oberzulm.de/de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen eingestellt.

Aufgrund § 142 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der am 4.7.2016 vom Gemeinderat der Gemeinde Obersulm beschlossenen und mit Änderungssatzung vom 21.1.2029 erweiterten Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Post-/Michelbachstraße“ beschlossen.

§ 1

Abgrenzung des Sanierungsgebiets

Das vom Gemeinderat der Gemeinde Obersulm mit Satzung vom 4.7.2016 beschlossene und mit Änderung der Satzung vom 21.1.2019 erweiterte Sanierungsgebiet „Ortskern II“ bleibt unverändert erhalten. Die Abgrenzung ist aus dem Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom Oktober 2025 ersichtlich.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften

Bei der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Post-/Michelbachstraße“ finden die besonderen sanie-

rungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB Anwendung. Ebenfalls Anwendung finden die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge).

§ 3

Durchführungszeitraum

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 31.3.2030 festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der **Gemeinde Obersulm, Bernhardstraße 1, 74182 Obersulm** geltend zu machen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Auf die Anwendungen der Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) und der §§ 152 – 156a BauGB (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung, Ausgleichsbetrag des Eigentümers, Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung, Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme) wird hingewiesen.

Für genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB ist bei der Gemeinde ein Antrag auf Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

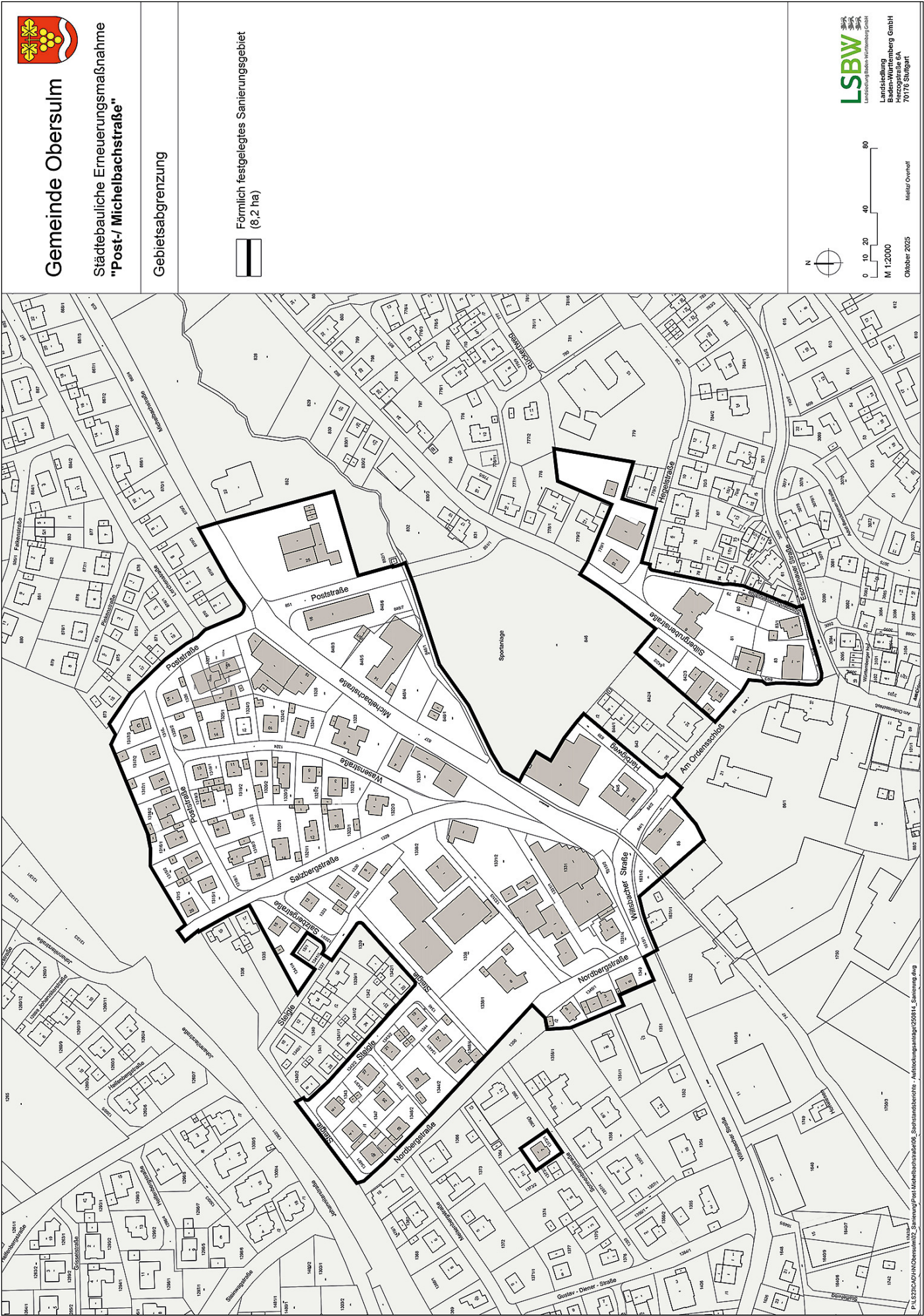
Auskünfte erteilt: Gemeinde Obersulm, Hauptamt, Herr Amtsleiter Jochen Dicht, Telefon 07130/28-110 oder der Sanierungsberater der Gemeinde Obersulm Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart
Herr Wolfgang Mielitz, Telefon 0711/6677-3264

Obersulm, 25.11.2025

gez. **Björn Steinbach**, Bürgermeister

Foto: LightFieldStudio/Shutterstock/Getty Images Plus

**BLUT SPENDEN
RETTET LEBEN!**



Gemeinde Obersulm

Landkreis Heilbronn

Satzung vom 24.11.2025 über die 10. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Obersulm vom 17. November 2008

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.11.2025 folgende Satzung beschlossen: Nachfolgende Paragraphen erhalten die folgende geänderte Fassung:

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde/Stadt zu erstatten:
1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (würtembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,25 €.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 42

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss m ³ /h	€ (netto)/Monat	€ (brutto) einschließlich 7 % Umsatzsteuer/Monat
bis 2,5	4,50	4,8150
bis 6	8,70	9,3090
bis 10	13,60	14,5520
bis 15	35,40	37,8780
Verbundzähler	119,00	127,3300

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,95 € (netto) bzw. 4,2265 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **3,95 € (netto) bzw. 4,2265 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

§ 53

Umsatzsteuer

~~Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.~~

§ 54-53

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Die 10. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am **1. Januar 2026** in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt.

Obersulm, 24. November 2025

Björn Steinbach, Bürgermeister

Gemeinde Obersulm

Landkreis Heilbronn

Satzung vom 24.11.2025 über die 14. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Obersulm vom 17. November 2008

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm am 24.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Nachfolgende Paragraphen/Absätze erhalten die folgende geänderte Fassung:

§ 41
Absetzungen

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

- 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 - 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
- Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommenen Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 54 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 36 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 42
Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,75 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,70 €
- (3) Die Gebühr für Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 40 Abs. 1, letzter Satz) beträgt je m³ Abwasser 0,92 €

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 50
Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Die 14. Änderung der Abwassersatzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

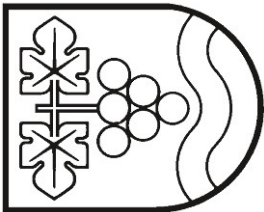
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Obersulm, 24. November 2025
Björn Steinbach, Bürgermeister

Friedhofssatzung

Gemeinde Obersulm



Friedhofssatzung vom 24. November 2025

Friedhofsordnung und
Bestattungsgebührensatzung

vom 24.11.2025

veröffentlicht am 25.11.2025

In-Kraft-Treten: 01. Januar 2026

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Widmung
- Abschnitt II: Ordnungsvorschriften
 - § 2 Öffnungszeiten
 - § 3 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- Abschnitt III: Bestattungsvorschriften
 - § 5 Allgemeines
 - § 6 Särge
 - § 7 Ausheben der Gräber
 - § 8 Ruhezeit
 - § 9 Umbettungen
- Abschnitt IV: Grabstätten
 - § 10 Allgemeines
 - § 11 Reihengräber
 - § 12 Wahlgräber
 - § 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber
- Abschnitt V: Grabmale und sonstige Grabausstattungen
 - § 14 Auswahlmöglichkeit
 - § 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
 - § 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften
 - § 16a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
 - § 17 Genehmigungserfordernis
 - § 18 Standsicherheit
 - § 19 Grababdeckplatten
 - § 20 Unterhaltung
 - § 21 Entfernung

Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung der Grabpflege
- Abschnitt VII: Benutzung der Aussegnungshalle
 - § 25 Benutzung der Aussegnungshalle

Abschnitt VIII: Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- Abschnitt IX: Bestattungsgebühren
 - § 28 Erhebungsgrundsatz
 - § 29 Gebührenschuldner
 - § 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
 - § 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Abschnitt X: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
 - § 33 Inkrafttreten
- Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. November 2025 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 – Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Die Verstorbene können auf allen Friedhöfen im Gemeindegebiet bestattet bzw. beigesetzt werden.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2 – Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

§ 4 – Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1)

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2)

Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 3 Jahre befristet.
- (3)

Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4)

Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur nach Zustimmung gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5)

Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6)

Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 – Allgemeines

- (1)

Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2)

Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (1)

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2)

Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 – Ausheben der Gräber

- (1)

Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2)

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 – Ruhezeit

- (1)

Die Ruhezeit der Verstorbenen in den Gräbern nach § 10, Ziff. 2.1 a) und d) und Ziff. 2.2 a) beträgt im einfach tiefen Grab 20 Jahre, für den unten liegenden Leichnam im Stockwerksgrab 25 Jahre.
- (2)

Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 – Umbettungen

- (1)

Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2)

Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3)

Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4)

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5)

Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6)

Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7)

Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10 – Allgemeines

- (1)

Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2)

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- 2.1)

a)

Reihengräber

b)

Reihenengräber

c)

Urnengräber

d)

Urnengräber im anonymen Gräberfeld (nicht auf jedem Friedhof)

e)

Erdrasengräber (nicht auf jedem Friedhof)

f)

Urnengräber im Gemeinschaftsurnenfeld (nicht auf jedem Friedhof)
- 2.2)

a)

Wahlgräber

b)

Wahlengräber

c)

Urnengräber

d)

Urnengräber in Urnenstelen

e)

Urnengräber unter Bäumen (nicht auf jedem Friedhof)

f)

Urnengräber vor der Tafelwand (nicht auf jedem Friedhof)

g)

Urnengräber (nicht auf jedem Friedhof)

h)

Urnengräber (nicht auf jedem Friedhof)
- (3)

Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4)

Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 – Reihengräber

- (1)

Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen werden.
- (2)

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
- a)

wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
- b)

wer sich dazu verpflichtet hat
- c)

der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3)

Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- a)

Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- b)

Reihengräber und Erdrasengräber für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
- (4)

In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (5)

Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

- (5)

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6)

Auf verschiedenen Friedhöfen sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (7)

Auf verschiedenen Friedhöfen sind Erdrasengräber und Urnengemeinschaftsgrabfelder eingerichtet; die Grabstätten werden an einem zentralen Ort gekennzeichnet, weitere Errichtungen werden nicht vorgenommen. Die Pflege und Unterhaltung übernimmt die Gemeinde Obersulm.
- (8)

Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (9)

Nutzungsrechte werden auf Antrag an Wahlgräbern § 10, Ziff. 2.2 a) und b) auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit), an Urnengräbern § 10, Ziff. 2.2, Buchstaben c) bis g) auf die Dauer der Ruhezeit verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (10)

Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (11)

Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (12)

Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (13)

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (14)

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
1.

auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2.

auf die Kinder,
3.

auf die Stiefkinder,
4.

auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5.

auf die Eltern,
6.

auf die Geschwister,
7.

auf die Stiefgeschwister,
8.

auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben
- (15)

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2. bis 4. und 6. bis 8. wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

§ 16 - Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1)

In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2)

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen/Cortenstahl oder Bronze verwendet werden.
- (3)

Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a)

Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

b)

Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmales angebracht werden.

(4)

Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:

a)

Grabmale und Grabausstattung mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck

b)

mit Farbanstrich auf Stein,

c)

mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form

(5)

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a)

auf einseitigen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche und einer Höhe von max. 1,20 m.

b)

auf zwei- und mehrseitigen Grabstätten bis zu 1,20 qm Ansichtsfläche, wobei die Grabmale auf eine Höhe von 1,20 m und eine Breite von 1,50 m begrenzt werden.

(6)

Auf Urnengrabstätten § 10, Ziff. 2.1, Buchstabe b) und Ziff. 2.2, Buchstabe b) sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a)

auf einseitigen Urnengrabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche

b)

auf mehrseitigen Urnengrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche.

(7)

Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden und die Größe von 45 cm x 45 cm nicht überschreiten.

(8)

An Urnennischen in Urnenstelen § 10, Ziff. 2.2, Buchstabe c) sind nur die von der Gemeinde beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Das Abnehmen und Anbringen der Platten sind nur durch einen Vertreter der Gemeinde zulässig. Die Beschriftung ist durch den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.

a)

Als Beschriftung sind ausschließlich erhabene Schriftzüge entsprechend den von der Gemeinde vorgegebenen Mustern zulässig. Die Beschriftung mittels Gravuren wird ausgeschlossen.

b)

Als Beschriftung dürfen nur Buchstaben in Bronze verwendet werden, die auf die Platten geschraubt sein müssen.

c)

Als Beschriftung sind Vornamen, Namen, akademischer Grad, Geburtstag/Geburtsjahr, Todestag/Todesjahr und christliche Symbole zulässig. Nicht zugelassen werden Berufsbezeichnungen, bildliche und figürliche Darstellungen.

(9)

Bei den Urnengräbern Urnengrabstätten im Gemeinschaftsurnenfeld und Urnengräbern unter Bäumen sowie bei den Erdrasengräbern erfolgt die Kennzeichnung der Verstorbenen an einer zentralen Stelle und wird ausschließlich durch die Gemeinde vorgenommen.

Gemeinde Obersulm, Seite 9

(8)

Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9)

Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbenen, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10)

Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11)

Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12)

In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 - Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1)

Urnengrabstätten und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Stelen, Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbenen dienen.

(2)

Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

(3)

Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.

(4)

In den Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zugelassen, die während der Ruhezeit vollständig im Boden verrotten.

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRABBAUSATTUNGEN

§ 14 - Auswahlmöglichkeit

(1)

Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2)

Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 - Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

Gemeinde Obersulm, Seite 8

- (10) An den Urnetafelwänden nach § 10, Ziff. 2.2, Buchstabe e) und g) sind nur die von der Gemeinde beschafften und beschrifteten Tafeln in einheitlicher Ausführung, mit einheitlicher Beschriftung zulässig. Das Anbringen der Tafeln erfolgt durch einen Vertreter der Gemeinde.
- (11) Urnengräber in der Urnenwiese nach § 10, Ziff. 2.2, Buchstabe f) können mittels Grabplatten gekennzeichnet werden. Diese müssen mind. 35 x 35 cm und max. 45 x 45 cm groß und max. 8 cm stark sein. Die Platte muss eine ebene Oberfläche aufweisen und fachgerecht bodeneben eingebaut werden. Als Material dürfen Natursteine, künstliche Steine, Steinzeug und Holz verwendet werden. Nicht zulässig sind Glas, Emaille und Kunststoffe in jeder Form. Die Beschriftung muss mittels Gravur erfolgen. Zwischen Beisetzung und Verlegung der Platte darf keine Kennzeichnung erfolgen.
- (12) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 13 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16a – Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

§ 17 - Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

§ 18 - Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (in der Regel Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 – Grababdeckplatten

Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen während der Ruhezeit nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 20 - Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21 - Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungs-gesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 22 – Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtscharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Gräber nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Bei den Urnengräbern § 10, Ziff. 2.2 c) bis g) und den Reihengräbern § 10 Ziff. 2.1 d) und e) erfolgt die Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) soll die gärtnerische Gestaltung auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 23 – Grabschmuck

- (1) Einzelne kleine Erinnerungstücke werden bei folgenden Grabarten geduldet:
 - a) Urnenwiesengräber (unmittelbar an der Grabplatte)
 - b) Urnengräber vor der Tafelwand (unmittelbar vor der Tafel)
 - c) Urnenreihengräber in Urnensteilen (am Fuße der Stele)
- (2) Bei folgenden Grabarten ist das Ablegen von Grabschmuck etc. nicht gestattet:
 - a) Urnenreihengräber im Gemeinschaftsumfeld
 - b) Urnengräber unter Bäumen
 - c) Urnenhain
 - d) Erdrasengräber
- (3) Die Gemeinde behält sich vor jeglichen Grabschmuck, ohne Ankündigung, zu entfernen und zu entsorgen.

§ 24 – Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingegeben und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsrechtberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. HAFTUNG; ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 25 – Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 29 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30 – Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenverordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 – Alte Rechte

entfällt

§ 32 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 26.01.2015 und die Bestattungsgebührensatzung vom 01.06.2020 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemo

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) oder aufgrund der Gemo beim Zu-Stande-Kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemo unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Obersulm, 24.11.2025

Björn Steinbach
Bürgermeister

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bestattete.

§ 26 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt
- (2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,
- d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- g) Druckschriften verteilt,
- h) auf dem Friedhof lärmt, spielt, isst, trinkt sowie lagert
- i) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
- (3) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsatzungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Abs. 1),
- (4) Grabmale und sonstige Grabsatzungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

IX. BESTATTUNGS GEBÜHREN

§ 27 – Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28 – Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

Gemeinde Obersulm

Landkreis Heilbronn

Friedhofssatzung**(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 25. November 2025****Anlage zur Friedhofssatzung – Gebührenverzeichnis – gültig ab 1. Januar 2026**

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
	ab 1.1.2026	
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	37,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	21,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung (3 Jahre)	98,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	37,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	37,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	113,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.1.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	764,00 €
2.1.2	von Personen bis 5 Jahre, von Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen	0,00 €
2.1.3	Zuschlag für Herstellung eines Tiefgrabes (§ 12 Abs. 4)	62,00 €
2.1.4	Zuschlag zu 2.1.1 - 2.1.3 und 2.2.1 - 2.2.3 für Bestattungen an Samstagen von je	31,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	Beisetzung im Urnengrab/Erdgrab	444,00 €
2.2.2	Beisetzung im anonymen Urnengrab	384,00 €
2.2.3	Beisetzung Urnennische in der Urnenstele	427,00 €
3.	Verleihung von Grabnutzungsrechten	
3.1	Kindergrab (bis 5 Jahre) mit Grabzwischenweg	700,00 €
3.2	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.810,00 €
3.3	Erdrasengrab für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	2.690,00 €
3.4	Urnenreihengrab	1.470,00 €
3.5	Urnengrab im anonymen Gräberfeld	1.240,00 €
3.6	Urnengrab im Gemeinschaftsurnenfeld	1.420,00 €
3.7	Einzelwahlgrab bei einfacher Tiefe mit Grabzwischenweg	2.980,00 €
3.8	Einzelwahlgrab als Tiefgrab mit Grabzwischenweg	3.460,00 €
3.9	Doppelwahlgrab bei einfacher Tiefe mit Grabzwischenweg	4.330,00 €
3.10	Doppelwahlgrab als Tiefgrab mit Grabzwischenweg	5.290,00 €
3.11	Urnenwahlgrab mit Grabzwischenweg	4.120,00 €
3.12	Urnenwahlgrab in der Urnenstele/ Urnenwand	1.620,00 €
3.13	Urnengrab unter Bäumen	2.020,00 €
3.14	Urnengrab vor der Tafelwand	2.110,00 €
3.15	Urnenviesengrab	2.110,00 €

3.16	Urnenhain	1.980,00 €
4.	Verlängerung der Nutzungsdauer	
4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Nr. 2.5.1 bis 2.5.10	
4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
4.3	Einzelwahlgrab einfach tief ohne Zwischenweg pro Jahr	91,00 €
4.4	Einzelwahlgrab als Tiefgrab ohne Zwischenweg pro Jahr	107,00 €
4.5	Doppelwahlgrab einfach tief ohne Zwischenweg pro Jahr	135,00 €
4.6	Doppelwahlgrab als Tiefgrab ohne Zwischenweg pro Jahr	167,00 €
5.	Zuschlag für Auswärtige Die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 (Auswärtigenzuschlag) zu Nr. 2.3 bis 2.6 von je	50 %
6.	Benutzung der Aussegnungshalle Als Aussegnungshallen gelten die geschlossenen oder offenen baulichen Einrichtungen ohne die Aufbahrungszellen.	
6.1	Benutzung der Aussegnungshallen in Affaltrach und Willsbach (je Nutzung Trauerfeier)	283,00 €
6.2	Benutzung der Aussegnungshallen in Eichelberg, Eschenau, Sülzbach, Weiler (je Nutzung Trauerfeier)	189,00 €
6.3	Benutzung der Aufbahrungszelle (je angefangener Tag)	84,00 €
6.4	Benutzung der Aufbahrungszelle mit Erschwernis (je angefangener Tag) Eine Erschwernis liegt vor, bei tot aufgefundenen Personen, bei denen der Todeszeitpunkt augenscheinlich schon längere Zeit zurückliegt	139,00 €
6.5	Benutzung der Aussegnungshalle für Zwischenlagerung (je angefangener Tag) Bei der Zwischenlagerung wird die Aufbahrungszelle nicht in Anspruch genommen	113,00 €
6.6	Zuschlag für die Benutzung einer Kühlvitrine/Kühlzelle (je angefangener Tag)	20,00 €
7.	Sonstige Leistungen Die Gebühren für sonstige Leistungen, insbesondere das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt.	

Ausgefertigt!

Obersulm, 24. November 2025

Björn Steinbach, Bürgermeister**Qualifizierter Mietspiegel****Mietspiegel: die Stadt Eppingen und die beteiligten Städte und Gemeinden befragen Vermieter:innen**

Rund 5.500 Briefe an Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietwohnungen in den Städten und Gemeinden Eppingen, Brackenheim, Cleebronn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchardt, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld, Abstatt, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim,

Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Weinsberg, Wüstenrot werden in den kommenden Tagen Post von der Stadtverwaltung erhalten. Grund dafür ist der neue Mietspiegel, der Anfang des Jahres 2026 erscheinen soll. Hierfür benötigen die Kommunen Angaben zu den vermieteten Wohnungen inklusive der Miethöhe.

Der qualifizierte Mietspiegel liefert ein wissenschaftlich abgesichertes, differenziertes Bild der bestehenden Mieten in den Kommunen: Wie hoch ist die ortsübliche Vergleichsmiete? Welche Spannen sind an den unterschiedlichen Standorten vorhanden? Damit bildet er die Basis für die Gestaltung der Mieten vor Ort. Als neutrales und kostenfreies Vergleichsinstrument für Mieterinnen und Mieter und Eigentümerinnen und Eigentümer hilft er, Mietstreitigkeiten zu vermeiden.

Mit der Erstellung des qualifizierten Mietspiegels haben die Stadt Eppingen und die beteiligten Gemeinden die Firma Domus Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH in Hamburg beauftragt. Die Teilnahme an der Befragung ist nach Artikel 238 § 2 EGBGB verpflichtend. Eine Zufallsstichprobe aus den Adressdaten der Stadt entscheidet darüber, wer angeschrieben wird. Dabei werden alle gesetzlichen Datenschutzregeln strengstens eingehalten.

Bitte um Beteiligung

Aufgrund der großen Bedeutung des Mietspiegels bitten die Städte und Gemeinden die angeschriebenen Personen darum, sich an der Befragung zu beteiligen. Wer einen Fragebogen erhält, möge diesen bitte ausgefüllt an die beauftragte Firma zurücksenden – portofrei im beiliegenden Rückumschlag oder online bzw. per E-Mail.

So erreichen Sie uns

Gemeinde Obersulm

**Bernhardstraße 1, 74182 Obersulm,
Tel. 07130/280 (Zentrale), Telefax 07130/28199
E-Mail: gemeinde@obersulm.de**

Sie können jeden Mitarbeiter unter „vorname.name@obersulm.de“ erreichen.
Web: www.obersulm.de

Öffnungszeiten des Rathauses Obersulm

Das Rathaus Obersulm und das BürgerServiceBüro sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

vormittags von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags am Montag und Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Um ohne Wartezeiten in unserem BürgerServiceBüro bedient zu werden, empfehlen wir Ihnen, vorab online einen Termin zu buchen unter: <https://www.obersulm.de/de/rathaus-service/> terminbuchung. Während der Terminbuchung erhalten Sie auch die benötigten Informationen, was Sie zum Termin alles mitbringen müssen bzw. was zu beachten ist.

Wir weisen darauf hin, dass alle erforderlichen Unterlagen für die gebuchte Leistung vorliegen müssen, da andernfalls eine schnelle Bearbeitung nicht zugesichert werden kann. Einen Tag vor Ihrem reservierten Termin erhalten Sie eine Erinnerung per SMS oder E-Mail.

Alternativ können Sie auch telefonisch unter 07130/28-0 einen Termin vereinbaren oder eine Mail senden an:

bsb@obersulm.de

Dann nehmen wir zur Terminvereinbarung Kontakt mit Ihnen auf.

Wenn Sie sich direkt an einen Ansprechpartner wenden möchten, finden Sie diesen online unter www.obersulm.de unter der Rubrik Rathaus & Service/Ansprechpartner.

Geschäftsstellen

Die Geschäftsstelle der Ortschaften ist montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr unter Tel. 07130/28-260, per Mail an sonja.frisch@obersulm.de oder persönlich im Rathaus Affaltrach, Bernhardstr. 1, 74182 Obersulm, zu erreichen.

Die Sprechstunden der Ortsvorsteher*innen finden nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung statt. Gerne können Sie unter Tel. 07130/28-260 einen Termin anfragen.

Nähere Informationen und Kontaktdaten der Ortsvorsteher*innen entnehmen Sie der Homepage der Gemeinde Obersulm: [https://www.obersulm.de/Rathaus & Service/](https://www.obersulm.de/Rathaus%20Service/) Ortschaftsverwaltung

Öffnungszeiten/Sprechstunden

Öffnungszeiten

Recyclinghof Obersulm, Robert-Bosch-Straße

Ganzjährig

Donnerstag	15.00 – 19.00 Uhr
Freitag	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag	9.00 – 14.00 Uhr

Häckselplatz Obersulm, Dimbacher Straße 1.11.2025 bis 31.3.2026

Freitag	14.30 – 16.30 Uhr
Samstag	10.30 – 16.30 Uhr

Deponie Eberstadt

Dienstag – Freitag	7.45 – 12.00 Uhr
	13.00 – 16.30 Uhr
Samstag	8.00 – 12.45 Uhr
	13.30 – 15.30 Uhr

Notfall-Nummer bei Wasserrohrbruch

Telefon 07134/15280

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft

Baden-Württemberg mbH

Fahrplanauskunft Baden-Württemberg (Auskunft für Bus und Bahn), Telefon 01805779966 (0,12 €/Min.)

Sprechstunden der Beratungsstelle für Familie und Jugend im Rathaus

Beratung und Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung von Fragen zur Erziehung und Entwicklung der Kinder, familienbezogener Probleme sowie bei Trennung und Scheidung bieten wir Ihnen nicht nur im Landratsamt an, sondern immer montags auch im Rathaus in Obersulm-Affaltrach, Zimmer 18. Beraten wird Sie Diplom-Sozialpädagogin Marie-Teresa Keicher. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter 07131/994422.

Hospizdienst Weinsberger Tal e.V.

Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden und ihren Angehörigen. Die Inanspruchnahme des Dienstes ist kostenlos.

Einsatzleitung: Tel. 0172/9539709

www.hospiz-weinsberg.de, E-Mail: info@hospiz-weinsberg.de

Obersulm Kulturkalender 2025

Freitag, 28. November

Tina Häussermann Happy Konfetti

Beginn: 20.00 Uhr
Einlass: 19.30 Uhr
Kulturhaus Obersulm

Tina Häussermann feiert zu ihrem 25-jährigen Bühnenjubiläum einen Abend voller Sahnehäubchen und Krönungen auf die Bretter, die ihr so viel bedeuten. Blitzgescheit und albern, bierernst und saukomisch, mit Karamba und Karacho! In einer Welt, die sich zunehmend anders dreht als gedacht, bewahrt Tina Häussermann die Übersicht. Gemeinsam mit ihrem Publikum jubelt, plaudert und singt sich die Trägerin des Deutschen Kabarettpreises und des Baden-Württembergischen Kleinkunstpreises durch einen ekstatischen Abend. Hoch die Tassen und die Partydeko!!! Noch Fragen? Na, dann kommt. Und bringt Konfetti mit.



Vorverkaufsstellen

BürgerServiceBüro, Gemeindebücherei, Buchhandlung Back in Obersulm und Weinsberg, Schreibwaren Six Obersulm, VHS Ellhofen

Eine Veranstaltung der VHS Unterland.

AK 21,-/18,- € | VVK 18,-/15,- €



Aus dem Gemeinderat

Ergebnisse der Sitzung des Gemeinderats am 24.11.2025

1. Tätigkeitsbericht Jugendreferat

Der Tätigkeitsbericht des Jugendreferats lag vor und wurde dem Gremium von Jugendreferent Markus Kress vorgestellt. Das Jugendreferat kann auf ein erfolgreiches Jahr, u.a. mit zahlreichen Veranstaltungen für die Jugendlichen, zurückblicken. Darunter waren das Jubiläum „20 Jahre Jugendbegegnung mit Hercegeküt“, verschiedene Sport- und Musikveranstaltungen, Vernissagen, „Jugendliche diskutieren mit Gemeinderäten“ und Veranstaltungen zur Medienkompetenz. Das Gremium nahm Kenntnis und bedankte sich für die engagierte Arbeit.

2. Grundsatzbeschluss zur Ersatzbeschaffung des verunfallten Löschfahrzeugs LF 20 der Freiwilligen Feuerwehr Obersulm, Abteilung Obersulm 2

Das Löschfahrzeug LF 20 (Baujahr 2015) der Freiwilligen Feuerwehr Obersulm, Abteilung Obersulm 2, ist verunfallt. Der Gemeinderat hat über die Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs einstimmig beschlossen:

1. Der Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeugs LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Obersulm, Abteilung Obersulm 2, wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren einzuleiten und Fördermittel zu beantragen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2026 und fortfolgenden bereitgestellt.

3. Einbringung der Entwürfe der Haushaltssatzung und des Ergebnis- und Finanzplans 2026 der Gemeinde Obersulm und des Wirtschaftsplans des gEigB Kultur & Sport

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung wurden die **Entwürfe der Haushaltssatzung 2026** sowie der **Ergebnis- und Finanzplan** der Gemeinde Obersulm und der **Wirtschaftsplan 2026** des gemeinnützigen Eigenbetriebs Kultur & Sport vorgestellt. Diese Entwürfe bilden die Grundlage für die finanzielle Planung und Steuerung des kommenden Haushaltsjahres. Die Kämmerin, Margit Birkicht, stellte dem Gremium die Entwürfe für 2026 ausführlich vor.

Der Haushalt 2025 der Gemeinde kann insgesamt noch ordentlich abgeschlossen werden. Im Jahr 2026 kann allerdings der Ergebnishaushalt den Ressourcenverbrauch nicht mehr, wie gefordert, decken, d.h. aus eigenen Mitteln können weder der laufende Betrieb noch die Investitionen finanziert werden. Es ist mit einem Defizit von 2,9 Millionen Euro und einer Kreditaufnahme von 1,1 Millionen Euro zu rechnen. Die Verschuldung der Gemeinde steigt damit und Investitionen müssen sorgfältig abgewogen werden.

Als größere Maßnahmen sind 2026 unter anderem der Anbau an die Grundschule Affaltrach, der Bau der Kalthalle, sowie der Anbau an das Feuerwehrhaus Obersulm 1 vorgesehen.

Die Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Finanzplans der Gemeinde sind für die Sitzung am 9. Dezember 2025 vorgesehen.

4. Festsetzung Wasserzins und Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserwerk 2026

Für das Jahr 2026 wurde der Wasserzins neu kalkuliert. Der Wasserzins soll um 45 Cent auf 3,95 €/m³ erhöht werden. Der Gemeinderat hat über die Gebührenkalkulation, die Satzung über die 10. Änderung der Wasserversorgungssatzung sowie die Festsetzung des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebs Wasserwerk entschieden.

Es wurde vom Gremium einstimmig beschlossen, den Wasserzins auf 3,95 €/m³ zu erhöhen.

Die Satzungsänderung tritt zum 1.1.2026 in Kraft. Der Wirtschaftsplan 2026 und die Finanzplanung des Eigenbetriebs Wasserwerk wurden festgesetzt bzw. beschlossen. Es erfolgt eine Veröffentlichung in den Obersulmer Nachrichten.

5. Festsetzung Abwassergebühren und Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abwasserwirtschaft 2026

Für das Jahr 2026 wurden die Abwassergebühren neu kalkuliert. Die Schmutzwassergebühr soll um 55 Cent auf 2,75 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr um 15 Cent auf 0,70 €/m² erhöht werden. Der Gemeinderat hat über die Gebührenkalkulation, die Satzung über die 14. Änderung der Abwassersatzung sowie die Festsetzung des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebs Abwasserwirtschaft entschieden.

Es wurde einstimmig beschlossen, die Schmutzwassergebühr auf 2,75 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 0,70 €/m² zu erhöhen. Die Satzungsänderung tritt zum 1.1.2026 in Kraft. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung 2026 des Eigenbetriebs Wasserwerk wurden festgesetzt bzw. beschlossen. Es erfolgt ebenfalls eine Veröffentlichung in den Obersulmer Nachrichten.

6. Neufassung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) und Gebührenkalkulation

Das Gremium beschloss einstimmig:

Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung wurde überarbeitet und neu gefasst. Um eine einheitliche Regelung zu schaffen soll die Auflösung der bisherigen Bestattungsbezirke erfolgen. Neu aufgenommen wurden Regelungen zu Grabsteinen und Grabschmuck. Zudem werden redaktionelle Anpassungen gemäß der Mustersatzung des Gemeindetags vorgenommen.

Gebührenkalkulation

Die bisherige Gebührenkalkulation stammt aus dem Jahr 2020. Zur Aktualisierung der Berechnungsgrundlagen wurde die Firma Alleva Kommunalberatung GmbH mit der Erstellung einer neuen Kalkulation beauftragt. Es wurde eine Anpassung um 50 % Kostendeckung beschlossen.

Die Neufassung der Friedhofssatzung und der Gebührenkalkulation wurde beschlossen. Sie werden in den Obersulmer Nachrichten veröffentlicht.

7. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Obersulm für die Nutzung des Waldfriedhofs „RuheForst Paradies/Obersulm“

Die Entgeltordnung für die Nutzung des Waldfriedhofs „RuheForst Paradies/Obersulm“ soll ab 1.1.2026 geändert werden und die Entgelte um 25 % erhöht werden. Ausgenommen sind bestimmte Gemeinschaftsbiotope, deren Entgelte lediglich um 15 % steigen.

Es wurde bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen:

Die Entgeltordnung der Gemeinde Obersulm für die Nutzung des Waldfriedhofs RuheForst Paradies/Obersulm wird, wie vorgeschlagen, geändert und tritt zum 1.1.2026 in Kraft.

8. Änderung der Hauptsatzung

Das Gremium hatte darüber zu entscheiden, ob für den beschließenden Personalausschuss die Grenzen der Entscheidungsbefugnis angehoben werden sollen. Dies wurde einstimmig beschlossen.

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Post-/Michelbachstraße“

Bei Beschluss der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ ging die Gemeinde davon aus, die Sanierung bis Ende des Jahres 2026 abschließen zu können. Zwar hat die Gemeinde seit Beginn der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Post-/Michelbachstraße“ die gesetzten Sanierungsziele kontinuierlich abgearbeitet, dennoch steht noch immer die Umsetzung bedeutender Sanierungsziele aus.

Aufgrund dessen ist eine Verlängerung des Durchführungszeitraums erforderlich.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Post-/Michelbachstraße“ in Obersulm wurde entsprechend einstimmig beschlossen und wird bekanntgemacht.

Im Ratsinformationssystem unter <https://obersulm.ris-portal.de/> können Sie sich über die einzelnen Tagesordnungspunkte der Sitzung informieren.





Aus dem Gemeindegeschehen



Obersulm

Veranstaltungskalender

2025

	Veranstalter	Veranstaltung	Ort	Uhrzeit
01.12.	Freie Wähler Vereinigung Gemeinderatsfraktion Obersulm	Fraktionssitzung Freie Wähler Vereinigung Gemeinderatsfraktion Obersulm	Ortschaftsverwaltung Sülzbach, Hauptstr. 2	19.30
01.12.	CDU Gemeinderatsfraktion Obersulm	Fraktionssitzung CDU Gemeinderatsfraktion Obersulm	Rathaus Willsbach	19.30
02.12.	NABU Obersulm	Monatstreff	Alte Schule Willsbach	20.00
03.12.	Grüne Gemeinderatsfraktion Obersulm	Fraktionssitzung Grüne Gemeinderatsfraktion Obersulm	Wahlkreisbüro Sülzbach, Hauptstr. 3	19.30
04.12.	Kath. Kirchengemeinde Affaltrach	Treff Mittagstisch	Kath. Gemeindezentrum Affaltrach	12.00
04.12.	Verein der Gartenfreunde Willsbach e.V.	Frauennachmittag	TSV Sportgaststätte Willsbach	14.30
04.12.	SPD Gemeinderatsfraktion Obersulm	Fraktionssitzung SPD Gemeinderatsfraktion Obersulm	Rathaus Willsbach	19.30
05.12.	KAB	Stammtisch	Kath. GZ Willsbach	19.30
06.12.	Kolpingsfamilie Obersulm	Kolping Gendektag	Kath. Gemeindezentrum Affaltrach	19.45
06.- 07.12.	Wir Obersulm e.V.	Obersulmer Seeweihnacht am Breitenauer See; Sa. 11.00 - 22.00 Uhr, So.: 11.00 - 20.00 Uhr	Breitenauer See, Seerundweg Badebucht	11.00
06.12.	Gemeinde Obersulm	Adventsfeier für ältere Mitbürger*Innen in Sülzbach	Gemeindehalle Sülzbach	13.30
06.12.	Gemeinde Obersulm	Adventsfeier für ältere Mitbürger*Innen Affaltrach in der Alten Kelter Eichelberg	Alte Kelter Eichelberg	13.30
07.12.	Schul- und Spielzeugmuseum Weiler	Alle Häuser des Museums sind geöffnet	Schul- und Spielzeugmuseum Weiler	14.00
07.12.	Schwäbischer Albverein Willsbach	Sonntagswanderung	Treffpunkt Hofwiesenhalle	
07.12.	Albverein Willsbach und Gartenfreunde Willsbach	Adventsfeier mit kleiner Wanderung 13:00 Uhr. Ab 14:30 Uhr Adventsfeier im Ev. Gemeindehaus Willsbach	Evang. Gemeindehaus Willsbach	14.30
08.12.	Landfrauen Willsbach	Adventsfeier	Ev. Gemeindehaus	16.00
09.12.	Gemeinde Obersulm	Öffentliche Gemeinderatssitzung	Rathaus Obersulm	18.30
09.12.	TSV-Willsbach-Senioren	Monatstreffen	TSV Gaststätte Willsbach	19.00
10.12.	KAB	Rorate	Kath. GZ Willsbach	06.00
12.12.	Kolpingsfamilie Obersulm	Rorate Kolping	Kath. Gemeindezentrum Affaltrach	06.00
12.12.	Wir-Obersulm e.V. und Jugndreferat Obersulm	Reparatur-Café	Bahnhof Willbach	15.00
13.12.	Gemeinde Obersulm	Adventsfeier für ältere Mitbürger*Innen Weiler	Alte Kelter Eichelberg	13.30

13.12.	Gemeinde Obersulm	Adventsfeier für ältere Mitbürger*Innen in Eichelberg	Alte Kelter Eichelberg	13.30
14.12.	Schul- und Spielzeugmuseum Weiler	Adventsausstellung im Schul- und Spielzeugmuseum Obersulm - Alle Häuser sind geöffnet!	Schul- und Spielzeugmuseum Weiler	14.00
14.12.	Musikverein Sülzbach e.V.	Musik zum Advent	Ortsmitte Sülzbach	16.30
18.12.	Kolpingsfamilie Obersulm	Kolping "Weihnachten ganz nah"	Kath. Gemeindezentrum Affaltrach	18.00
18.12.	Kath. Kirchengemeinde Obersulm	Seniorenachmittag	Kath. GZ Affaltrach	14.00
20.12.	Liederkranz und Paradiesspatzen	Christbaumsingen	Kelter Eichelberg	17.00
21.12.	Schul- und Spielzeugmuseum Weiler	Adventsausstellung im Schul- und Spielzeugmuseum Obersulm - Alle Häuser sind geöffnet!	Schul- und Spielzeugmuseum Weiler	14.00
21.12.	Ortschaftsverwaltung Affaltrach	Singen unterm Weihnachtsbaum	Ev. Kirche Affaltrach	17.00
22.-06.01.	Schul- und Spielzeugmuseum Weiler	Das Museum ist geschlossen!	Schul- und Spielzeugmuseum Weiler	
24.12.	Kath. Kirchengemeinde Obersulm	Krippenspiel	Vaterunser-Kirche Willsbach	16.00
25.12.	Musikverein Willsbach	Musik in der Weihnachtszeit	Marktplatz in Willsbach	
30.12.	Schwäbischer Albverein Willsbach	Jahres-Abschlusswanderung	Treffpunkt Hofwiesenhalle	
31.12.	Chorfreunde Willsbach	Silvester	Ev. Kirche Willsbach	

Adventsausstellung Schul- und Spielzeugmuseum Obersulm



Schulmuseum & Spielzeugmuseum,
Stiftung Brehm **Obersulm**

ADVENTS
Ausstellung

**30. NOVEMBER
14. DEZEMBER
21. DEZEMBER**

jeweils von
14:00 bis 17:00 Uhr

Alte Häuser sind geöffnet!
Eintritt 3,50 €

HEILBRONNER STR. 46
74182 OBERSULM



Aus den Fraktionen

CDU Gemeindeverband Obersulm



Bekanntmachung der Fraktionssitzung

Gemeinderatsfraktion

Die CDU-Fraktion trifft sich am Montag, 1.12.2025 um 19.30 Uhr zu ihrer nächsten öffentlichen Fraktionssitzung im Alten Rathaus in Willsbach, zur Vorbereitung der nächsten Gemeinderatssitzung am 9.12.2025.

Interessierte Bürger/Bürgerinnen sind herzlich willkommen.

Tagesordnungspunkte können Sie im Ratsinformationssystem einsehen.

Ihre CDU-Fraktion: Roland Eisele, Sven Haaf, Harald Hohl, Nico Knapp, Ingrid Ottenbacher



Bündnis 90/Die Grünen

Bekanntmachung der Fraktionssitzung

Fraktionssitzung Gemeinderatsfraktion Obersulm

Zur Vorbereitung der nächsten Gemeinderatssitzung treffen wir uns am Mittwoch, 3. Dezember 2025 um 19.30 Uhr im Wahlkreisbüro von Armin Waldbüßer MdL, Hauptstraße 3 in Sülzbach. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen.

Ute Bajak, Benjamin Friedle, Helmut Hornung, Armin Waldbüßer



**REGIONAL DENKEN -
REGIONAL HANDELN**

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Aus den Ortschaften



Ortschaftsverwaltung Eschenau

Einladung zur Adventsfeier für ältere Mitbürger*innen Eschenau

Wir laden alle über 70-Jährigen zu unserer diesjährigen Adventsfeier am **Sonntag, 30. November 2025 um 13.30 Uhr in die Gemeindehalle Eschenau ein.**

Die Saalöffnung ist ab 13.00 Uhr.

Wir freuen uns sehr darauf, mit Ihnen bei Kaffee und Kuchen einen unterhaltsamen Nachmittag zu verbringen und haben ein schönes Programm für Sie vorbereitet.

Ortschaftsratsrat Eschenau und Ortsvorsteherin Gina Gaschik



Ortschaftsverwaltung Willsbach

Gedenkfeier am Ewigkeitssonntag (Totensonntag)

Mit einer würdevollen Feier veranstaltete die Ortsverwaltung Willsbach auf dem Friedhof die jährliche Gedenkfeier zu Ehren der Gefallenen und Kriegsgeschädigten, sowie der im vergangenen Jahr verstorbenen Mitbürger.

Mit einfühlsamen Worten riefen Herr Pfarrer Klaus Mödinger und Ortsvorsteher Ulrich Hohl die Mitbürger und Mitbürgerinnen zur aktiven Beteiligung an Gesellschaftsleben und Gemeindeleben auf. Dies trägt intensiv zur Stärkung unserer Gesellschaft und Kultur bei.

„Die Sicherung unseres Friedens ist unser höchstes Gut!“ Mit einem gefühlvollen „Da pacem Domine“ begleiteten die Chorfreunde die Kranzniederlegung am Ehrenmahl und trugen mit weiteren Liedern zur würdevollen Umrahmung der Veranstaltung bei.



Einladung zur Adventsfeier für ältere Mitbürger*innen Willsbach

Wir laden alle über 70-Jährigen zu unserer diesjährigen Adventsfeier am **Samstag, 29. November 2025 um 13.30 Uhr in die Hofwiesenhalle Willsbach ein.**

Die Saalöffnung ist ab 13.00 Uhr.

Wir freuen uns sehr darauf, mit Ihnen bei Kaffee und Kuchen einen unterhaltsamen Nachmittag zu verbringen und haben ein schönes Programm für Sie vorbereitet.

Ortschaftsratsrat Willsbach und Ortsvorsteher Ulrich Hohl

Einladung zum Mitmachen beim lebendigen Advent in Willsbach

Lassen Sie sich in der Adventszeit einladen zu einem kurzen Besuch in der Nachbarschaft oder in einem anderen Teil unserer schönen Gemeinde. Wie geht es?

Jeweils um 18.00 Uhr öffnet sich in einem Haus eine Tür, ein Fenster. Schon länger sieht man dort eine Zahl, von 1 bis 23. Sie weist auf das Datum, wann ein adventliches Fenster öffnet. Der Gastgeberplatz kann ein echtes Fenster, eine Haustür, ein Garagentor, ein Carport oder ein Garten sein, an dem die Zahl des Tages sichtbar angebracht ist.

Nachbarn, Freunde, Familien mit Kindern und interessierte Gäste kommen für eine gute halbe Stunde zusammen. Ein Lied wird gesungen, eine passende Geschichte wird vorgelesen oder eine kurze Andacht, den Schluss bildet ein Gebet und ein Segen. Vielleicht wird noch ein heißes Getränk gereicht. Mit dieser abendlichen Unterbrechung des Alltags gehen wir so auf das Weihnachtsfest zu.

Termine lebendiger Advent jeweils 18.00 Uhr:

- 1. Dezember: Am **Alten Rathaus** Willsbach
- 2. Dezember: Fam. Stengel, **Lemberger Weg 7**
- 3. Dezember: Fam. Mödinger, **St. Georgsgasse 3**
- 4. Dezember: Fam. Bäuerle- Pauler, **Im Kirchacker 1**
- 5. Dezember: Konfirmanden **Kirche/Vorplatz**
- 6. Dezember: Heike Haist, **Pestalozzistr. 27**
- 7. Dezember: Fam. Baier, **Ring 22**
- 8. Dezember: Birgit Küther, **Pestalozzistr. 29**
- 9. Dezember: Fam. Dollmann, **Langer Zaun 30**



Soziale Dienste



Diakoniestation

Diakoniestation Obersulm-Löwenstein-Wüstenrot e.V.

Wenn Sie Hilfe bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit brauchen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Kontakt

Marktplatz 1, Obersulm, Tel. 07134/961021, Fax 07134/961029

E-Mail: info@diakoniestation-olw.de,

Web: www.diakoniestation-olw.de

Am Wochenende sind die diensthabenden Schwestern zu erreichen unter der Telefon-Nummer 07134/961021.

Tagesmütter-/väter

Gemeinde Obersulm und Landratsamt Heilbronn suchen neue Tagesmütter/Tagesväter

Sie haben Freude an der Arbeit mit Kindern

- sind zuverlässig und belastbar
- möchten Kinder bei sich zu Hause oder im Haushalt der Eltern betreuen
- wollen die Arbeitszeit selbst bestimmen und
- Eltern bei der Vereinbarung der Berufstätigkeit und Kinderbetreuung unterstützen

Wenn Sie Interesse haben, wenden Sie sich an den Fachdienst Kindertagespflege des Landratsamts Heilbronn oder die Gemeindeverwaltung Obersulm.

Kontakt

Landratsamt Heilbronn – Fachdienst Kindertagespflege
 Frau Bartenbach, Tel. 07131/994-2643
 Al.Bartenbach@landratsamt-heilbronn.de
 Gemeindeverwaltung Obersulm – Hauptamt
 Frau Mareike Weller, Tel. 07130/28-215
 E-Mail: Mareike.Weller@Obersulm.de

Caritas Heilbronn-Hohenlohe**Caritas Heilbronn-Hohenlohe Zentrale**

Tel. 07131/741-9000, Fax -9082

Psychologische Familien- und Lebensberatung

Tel. 07131/741-9034, Fax -9084

Ambulante Jugendhilfe Landkreis HN, Olgastraße 2, 74072 Heilbronn

Tel. 07131/741-9061, Fax -9066

Frommhaus, Am Wollhaus 18, 74072 Heilbronn

Tel. 07131/741-9070, Fax -9076

Jugendwohnen St. Georg, Innsbrucker Str. 1, 74072 Heilbronn

Tel. 07131/741-9090, Fax -9091

Psychosoziale Beratungsstelle, Moltkestr. 23, 74072 Heilbronn

Tel. 07131/741-9051, Fax -9050

Unser Angebot ist kostenfrei und wir unterliegen der Schweigepflicht.

(www.caritas-heilbronn-hohenlohe.de).

Pflegestützpunkt des Landkreises Heilbronn

Betroffene, Angehörige und Interessierte erhalten Informationen und Beratung zum Thema Pflege.

Im Landratsamt Heilbronn, Lerchenstr. 40,

Tel. 07131/994-430 oder -7178

Im Gesundheitszentrum Brackenheim, Maulbronner Str. 15,

Tel. 07135/9699-500 oder -501 oder -502

Im Gesundheitszentrum Möckmühl, Hahnenacker 1,

Tel. 06298/9366-236

E-Mail: pflegestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de

Sprechstunde Obersulm

14-tägig, Do., 9.00- 12.00 Uhr in den geraden Kalenderwochen
 Rathaus Bernhardstraße 1, EG Zi. 18

Termine unter 07131/994-430

Frauen helfen Frauen e.V. Heilbronn

Autonomes Frauenhaus und Beratungsstelle

Telefon: 07131/507853

E-Mail: info@frauenhaus-heilbronn.de

**Wissenswertes****Landratsamt Heilbronn****Lesung zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung****Rentier Rudolf als ganzheitliches Erlebnis für alle Sinne**

Die spannende Geschichte von Rudolf, dem Rentier mit der roten Nase, ist am Mittwoch, 3. Dezember 2025, ab 18.00 Uhr im Salon3 im K3, Berliner Platz 12, in Heilbronn als Mitmach-Lesung zu erleben in einer Kombination aus Handlung, Akustik, Musik und taktilen Reizen. Zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung wurde bewusst die Erzählform der basalen Aktionsgeschichte gewählt, bei der Inhalte für alle Altersgruppen leicht verständlich strukturiert und mit unterstützter Kommunikation vorgetragen werden, sodass ein ganzheitliches Erlebnis für alle Sinne entsteht.

Mit der Lesung machen die Inklusionsbeauftragten von Stadt und Landkreis Heilbronn in Kooperation mit dem Fachdienst für Unterstützte Kommunikation der LebensWerkstatt für Menschen mit Behinderung e.V. auch in diesem Jahr unter dem Motto „Mittendrin“ auf die Belange rund um ein Leben mit Behinderung aufmerksam.

Weitere Informationen zu „Mittendrin“ gibt es unter www.heilbronn.de/mittendrin oder www.landratsamt-heilbronn.de/mittendrin.

Der Eintritt zur Lesung ist frei, eine Anmeldung jedoch erforderlich unter www.heilbronn.de/tickets-mittendrin. Der Veranstaltungsort ist rollstuhlgerecht, eine Höranlage vorhanden und es werden Gebärdensprachdolmetscherinnen anwesend sein. Weitere Unterstützung kann angefragt werden. Nähere Informationen dazu gibt es bei Irina Richter, Telefon 07131/56-3728, E-Mail irina.richter@heilbronn.de oder Julia Heyduk, Telefon 07131/994-8441, E-Mail julia.heyduk@landratsamt-heilbronn.de.

Online-Infoveranstaltung am 19. Januar 2026 – Kindertagesbetreuung**Wissenswertes zur Kindertagesbetreuung**

Der Fachdienst Kindertagesbetreuung des Landratsamtes Heilbronn lädt am Montag, 19. Januar 2026, von 14.00 bis 15.30 Uhr im Raum 22 des Landratsamtes Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, zur Informationsveranstaltung zum Thema Kindertagesbetreuung ein. Diese richtet sich an alle, die sich eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vorstellen können.

Interessierte sollten zuverlässig und belastbar sein, Freude an der Arbeit mit Kindern mitbringen und ein langfristiges Interesse an dieser Tätigkeit haben. Für die Betreuung von Kindern sind außerdem eine engagierte und selbstständige Arbeitsweise, die Bereitschaft zur Weiterbildung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern unabdingbar.

Eine Anmeldung zur Informationsveranstaltung ist bis zum 16. Dezember 2025 erforderlich, entweder telefonisch bei Sibel Karaosmanoglu und Timo Zinßer unter 07131/994-8868 oder per E-Mail an Qualifizierung-Fachdienst40.6@landratsamt-heilbronn.de.

Handwerkskammer Heilbronn-Franken**Die Zukunft sichtbar machen**

Wie kann ein Handwerksbetrieb seine Zukunft aktiv gestalten? Antworten darauf liefert das kostenfreie Web-Seminar der Handwerkskammer Heilbronn-Franken. Es findet unter dem Titel „Zukunft sichtbar machen – mit dem Visionboard den Handwerksbetrieb weiterentwickeln“ am Mittwoch, 3. Dezember 2025 von 10.00 bis 11.00 Uhr statt. Inhaber und Führungskräfte im Handwerk erfahren, wie ein Visionboard als kreatives und strategisches Werkzeug eingesetzt werden kann. Es hilft, Unternehmensziele zu visualisieren und die Weiterentwicklung voranzutreiben.

Für die Teilnahme ist eine Online-Anmeldung unter www.hwk-heilbronn.de/web-seminare erforderlich. Weitere Informationen gibt es bei Carmen Bender, Personalberaterin, Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Telefon 07131/791-172, E-Mail: carmen.bender@hwk-heilbronn.de. Das Web-Seminar wird in Kooperation mit den Handwerkskammern Baden-Württemberg durchgeführt.

Weitere Pressemitteilungen gibt es hier

www.hwk-heilbronn.de/pm

Handwerkskammer unterstützt Betriebe bei der Nachfolgersuche – Netzwerkveranstaltung am 2. Dezember

Rund 60 Betriebsinhaber und potenzielle Nachfolger trafen sich vor Kurzem bei der „Netzwerkveranstaltung Betriebsnachfolge“ der Handwerkskammer Heilbronn-Franken im Heilbronner Parkhotel. Besonders erfreulich: Unter den Teilnehmern waren mehr gründungswillige Handwerker als Übergeber.

Andreas Kolban und Frank Staiger, beide Unternehmensberater der Handwerkskammer Heilbronn-Franken, informierten darüber, worauf es bei der Betriebsübergabe ankommt. Zudem stellten sie das kostenfreie Beratungsangebot der Handwerkskammer vor. Weitere Expertinnen und Experten gaben in fünf Talkrunden wertvolle Einblicke und Tipps zur erfolgreichen Betriebsübernahme. Neben den Talkrunden standen auch Erfahrungsberichte von Handwerksbetrieben im Mittelpunkt. Diese gewährten persönliche Einblicke in ihre Erfahrungen beim Übergabeprozess.

Netzwerkveranstaltung zur Betriebsnachfolge

Aufgrund der hohen Nachfrage veranstaltet die Handwerkskammer am Dienstag, 2. Dezember 2025 eine weitere Netzwerkveranstaltung zum Thema Betriebsnachfolge. Eingeladen sind Betriebsinhaber aus dem Handwerk, deren Ruhestand näher rückt, sowie interessierte Handwerker, die sich selbstständig machen wollen. Bei der Veranstaltung in der WTZ Tagungs- und Eventlocation in Heilbronn gibt es Impulsvorträge von Wirtschaftsmediatorin Uta Altendorf-Bayha zum Thema Kommunikation und von Steuerberaterin Stefanie Grötzinger zum Thema Steuern und Betriebswirtschaft.

In vier Talkrunden geben Experten wertvolle Tipps zur Betriebsübernahme. Einlass ist ab 16.00 Uhr, das Veranstaltungsprogramm geht von 16.30 bis 20.30 Uhr. Im Anschluss ist bei einem Imbiss ausreichend Zeit für Gespräche. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, eine Anmeldung ist bis 28. November unter www.hwk-heilbronn.de/nachfolge0212 erforderlich.

Die Veranstaltung findet im Rahmen des neuen Landesprojekts „Next Generation Handwerk“ statt. Mit diesem werben die acht baden-württembergischen Handwerkskammern für eine Betriebsübernahme und bringen potenzielle Übernehmer von Handwerksbetrieben mit Übergebern zusammen. Das Projekt wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg im Rahmen der Kampagne „Nachfolge BW“ gefördert.

Weitere Informationen

Ansprechpartnerin ist Christina Eberhard, Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Telefon 07131/791-171, E-Mail: christina.eberhard@hwk-heilbronn.de, weitere Informationen zum Projekt gibt es unter www.hwk-heilbronn.de/ngh.

Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald

Welzheimer Mitmach-Advent im Park – Kuscheltiere mitbringen

Am Sonntag, 7. Dezember findet in Welzheim der „Advent im Park“ statt. „Kein Markt, dafür viel Adventsstimmung und Programm, ein echter Mitmach-Advent für Große und Kleine“, das versprechen Uwe Lehar von der Stadtverwaltung und die beiden WaldMeister Walter Hieber und Dr. Manfred Krautter, Erfinder und Macher des „Advents im Park“. Wenn am Sonntag, 7. Dezember der Welzheimer Stadtpark in einen Mitmach-Adventspark verwandelt wird, soll nach der Idee der Initiatoren Adventsstimmung ohne Konsum aufkommen. Start ist um 11.00 Uhr.

Die schwäbische Waldfee ist da, erzählt Weihnachtsgeschichten und verteilt Schoklädle und Autogrammkarten. Ein Mitmachprogramm rund um die große Feuerstelle soll es geben, mit Stockbrot, Bratäpfeln und selbst gebrutzelten (oder fertig gegrillten) Würstle, Glühwein- und Punsch – alles regional.

Außerdem Bastelangebote, Weihnachtsgeschichten und -märchen, gemeinsames Adventsliedersingen mit dem CVJM-Posaunenchor, Mitmachaktionen, Spiele, Entdeckungen unter fast jedem Baum vom Weihnachtszügle zum Süßigkeiten-Kletterbaum u.v.m. Außerdem ist dieses Jahr der „Adventswald der Tiere“ zu bewundern: der Weihnachtsmann zur Bescherung bei den Tieren des Waldes. Wer will, darf gerne Kuschel- und andere Waldtiere, weihnachtliche Deko usw. mitbringen und die Szene mitgestalten. Erlaubt ist, was gefällt.

Die Tiere dürfen natürlich wieder mitgenommen werden, bitte vorsichtshalber mit Namen des Besitzers versehen! Wenn gegen 16.00 Uhr die Dämmerung anbricht, wird der Park von hunderten Lichtlein und zahlreichen Feuerstellen stimmungsvoll illuminiert, nebst kleiner Jongliershow mit Licht und Feuer um 17.00 Uhr und Fackelwanderung um 17.30 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Informationen zum Advent im Stadtpark gibts bei den Naturparkführern Walter Hieber, E-Mail: hieber@die-naturparkfuehrer.de oder Dr. Manfred Krautter, E-Mail: krautter@die-naturparkfuehrer.de.

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

Anstalt des öffentlichen Rechts, Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2026 ist der **1.1.2026**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2025 versandt (abweichender Meldebogenversand für Bienen).

Sollten Sie bis zum 1.1.2026

keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2026 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungs-genossenschaften erhalten Mitte Januar 2026 einen Meldebogen.



Melde- und beitragspflichtige Tiere sind

Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind – Achtung Änderung ab 2026

Bienenvölker Stichtag 1.5.2026 (unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein)

Alle uns bekannten Bienenhalter werden rechtzeitig angeschrieben.

Nicht zu melden sind

Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel

Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.

Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort zu melden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.1.2026 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Telefon 0711/9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de;

Internet: www.tsk-bw.de

Ärztliche Bereitschaftspraxis in Brackenheim schließt

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) schließt die ärztliche Bereitschaftspraxis Brackenheim zum 30. November 2025. Anlaufstellen für die Patientinnen und Patienten sind künftig die Bereitschaftspraxen in Heilbronn und Bietigheim-Bissingen.

„Es steht außer Frage, dass die Schließung der Bereitschaftspraxis eine Einschränkung für die Bürgerinnen und Bürger in Brackenheim darstellt. Dennoch ist weiterhin die medizinische Versorgung an den Wochenenden und Feiertagen gesichert. Der Bereitschaftsdienst ist nicht für schwere Notfälle zuständig, sondern für akute Beschwerden, die eine Behandlung außerhalb der Sprechzeiten erfordern“, betont die stellvertretende Vorstandsvorsitzende der KVBW, Dr. Doris Reinhardt.

Neben den geöffneten Bereitschaftspraxen gibt es weitere Versorgungsangebote. Über die kostenfreie Rufnummer 116117 oder online über www.docdirekt.de kann durch eine medizinische Einschätzung die passende Versorgung für die bestehenden Beschwerden ermittelt werden. In vielen Fällen ist eine telemedizinische, ärztliche Beratung ausreichend. Nach der strukturierten medizinischen Ersteinschätzung mittels Fragen (SmED) – entweder online oder am Telefon – erhalten Patientinnen und Patienten eine Empfehlung zur Behandlungsdringlichkeit und zum geeigneten Behandlungsort. Wenn das SmED-Ergebnis eine Behandlung via Videosprechstunde vorsieht, kann sich der Patient direkt zu einer Tele-Ärztin oder einem Tele-Arzt vermitteln lassen. Ist ein ärztlicher Hausbesuch medizinisch erforderlich, wird auch dieser, wie bisher, in die Wege geleitet.

Die Bürgerinnen und Bürger von Brackenheim wurden bei einer öffentlichen Informationsveranstaltung über die Möglichkeiten der medizinischen Versorgung außerhalb der regulären Sprechzeiten umfassend informiert.

Die Schließung einiger Bereitschaftspraxen in Baden-Württemberg hat mehrere Gründe. „Wir haben derzeit rund 1.000 unbesetzte Arztsitze, diese Ärztinnen und Ärzte fehlen für die ambulante Versorgung tagsüber und damit auch im ärztlichen Bereitschaftsdienst nachts und an den Wochenenden“, erläutert Reinhardt. Die bevorstehende Ruhestandswelle der Babyboomer wird den Ärztemangel und damit die Arbeitsbelastung der Praxisteamer weiter massiv

erhöhen. „Der Trend zur Anstellung und Teilzeitbeschäftigung verdeutlicht zudem, dass wir die wertvolle Arztzeit für die wohnortnahe und tägliche ambulante Versorgung der Bevölkerung benötigen. Schon jetzt haben viele Patientinnen und Patienten Probleme, einen Arzttermin zu erhalten. Mit den neuen Versorgungsstrukturen ist auch zukünftig die medizinische Versorgung außerhalb der Sprechzeiten gewährleistet“, so Reinhardt.

Maßgebliches Kriterium bei der Auswahl der Standorte war die Erreichbarkeit. „95 Prozent der Bevölkerung erreicht eine der weiterhin geöffneten Praxen in 30 Fahrminuten mit dem Pkw, 100 Prozent in spätestens 45 Minuten“, so Reinhardt. „Auch wenn die Fahrwege nun länger werden, weist Baden-Württemberg weiterhin ein enges Netz an Bereitschaftspraxen auf.“ Von Brackenheim sind die Bereitschaftspraxen in Heilbronn und Bietigheim-Bissingen gut erreichbar.

Reinhardt betont, dass die Reform nicht zulasten der Notaufnahmen gehen soll. „Wir bitten die Patienten, nur dann in eine Notaufnahme zu gehen, wenn sie schwer erkrankt oder verletzt sind. Bei lebensbedrohlichen Situationen, wie bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss der Rettungsdienst unter 112 angerufen werden.“

Folgende Bereitschaftspraxen haben weiterhin geöffnet:

SLK-Kliniken Heilbronn – Klinikum am Gesundbrunnen,
Am Gesundbrunnen 20 – 26

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 18.00 – 22.00 Uhr

Sa., So. und an Feiertagen 9.00 – 22.00 Uhr

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis
im Krankenhaus Bietigheim, Riedstr. 12

Öffnungszeiten

Sa., So. und an Feiertagen 8.00 – 22.00 Uhr

Alle Bereitschaftspraxen, Öffnungszeiten und weitergehenden Informationen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg:

<https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxisfinden>

<https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/aerztlicher-bereitschaftsdienst>



Fundamt

Rathaus Obersulm

Fundamt

Auf unserer Homepage (www.oberzulm.de) haben Sie unter http://www.oberzulm.de/e_buergerdienste.htm die Möglichkeit, verlorene Gegenstände zu suchen.

Folgende nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden abgegeben und können nach Terminvergabe von den Eigentümern abgeholt werden.

Fundsache	Fundort	Funddatum
Ein Schlüsselband in der Farbe Schwarz mit einem Schriftzug in Grün mit vier Schlüsseln. Einem Fahrradschlossschlüssel, Kellerschlüssel und einen Briefkastenschlüssel, dazu befindet sich noch ein Flaschenöffner in Rot und ein Schlüsselring in Orange.	Briefkasten Rathaus	10.11.2025
Zwei Schlüssel mit einem Etui in Schwarz	Sportzentrum Affaltrach	10.11.2025
Bargeld	Wieslensdorfer Str. 3 / Gehweg	11.11.2025
Zwei Hausschlüssel mit einem schwarzen Schlüsselanhänger	Vor dem Gästehaus Lamm in Willsbach	30.10.2025
Fahrzeugschlüssel Marke: Ford mit einem Hardrock-Schlüsselanhänger	Parkplatz Rathaus	19.11.2025



Standesamtliche Nachrichten

Ehejubiläen

Eiserne Hochzeit

4.12. Eheleute Miroslav Stevanovic und Zorica Stevanovic
geb. Dobrosavjevic, Eichelberg



Altersjubilare

Affaltrach

30.11. Franz Himmelhahn
2.12. Manfred Kenner
3.12. Walter Rupert Prechsl
4.12. Otto Engler

85 Jahre
70 Jahre
75 Jahre
75 Jahre

Eichelberg

4.12. Klaus Alois Endreß
4.12. Heide Inge Hertrich

70 Jahre
70 Jahre

Sülzbach

1.12. Katharina Weissenbacher

70 Jahre

Weiler

28.11. Helge Deutscher

85 Jahre



Jugendreferat

Reparatur-Café im Bahnhof Willsbach

Markus Kress, Raiffeisenstraße 40, Obersulm-Willsbach

Tel. Jugendreferat: 07134/914494

E-Mail: jugendreferat@oberzulm.de

Heiko Zimmer, Raiffeisenstraße 40, Obersulm-Willsbach

Tel. Jugendhaus: 07134/912978

E-Mail: jugendhaus@oberzulm.de

Öffnungszeiten Jugendhaus

Montag bis Freitag: 16.00 bis 21.00 Uhr, mittwochs bis 22.00 Uhr
Dienstags ist ab 17.00 Uhr Mädchentag, also nur für Mädchen geöffnet.

Reparatur-Café im Willsbacher Bahnhof

Am Freitag, 28.11.2025 können wieder von 15.00 bis 17.15 Uhr defekte Elektrokleingeräte sowie Handys, Tablets und Laptops mit Softwareproblemen zum Reparieren gebracht werden. Auch Textilien mit offenen Nähten, Löchern usw. werden „geflickt und zugenäht“. **Kaffeevollautomaten können wir bis auf Weiteres leider nicht mehr reparieren!**

Geräte und Textilien müssen gereinigt sein, sonst wird der Auftrag nicht angenommen. Bitte beachten Sie: Es können keine individuellen Reparaturtermine ausgemacht und keine Geräte zum Reparieren einfach nur abgegeben werden. Die Reparatur kostet nichts, die Ersatzteile müssen bezahlt werden. Über eine Spende, nach Ihrem Ermessen, freuen wir uns natürlich. Eine Haftung oder Garantie können wir nicht übernehmen.

Veranstalter sind der Verein Wir-Obersulm und das Jugendreferat der Gemeinde Obersulm in Kooperation mit den Modellbahnfreunden Sulmtal e.V. und mit Unterstützung des Landkreises Heilbronn.

Der letzte Termin dieses Jahr ist dann wegen Weihnachten schon am 12.12.2025. Alle weiteren Infos finden Sie auf der Homepage www.wir-oberzulm.de.

Haben Sie noch Fragen? Dann schreiben Sie eine E-Mail an reparatur-cafe@wir-obersum.de.

Hinweis: Wir möchten unsere Kunden bitten, nicht entlang der Raiffeisenstraße zu parken, sondern den P&R-Parkplatz hinter dem Radladen zu benutzen.

Reparatur-Café Obersulm

- reparieren statt wegwerfen!



> **jeden letzten Freitag im Monat**

15:00 - 18:00 Uhr

Annahmeschluss ist um 17:15 Uhr!



> **im Bahnhof Willsbach**

> **Reparaturen von:**

- Elektrokleingeräten
- Handys u.ä. (nur Softwareprobleme)
- Kleidung



> **Fachleute reparieren gegen Spende**
Ersatzteile müssen bezahlt werden

Veranstalter: Wir-Obersulm e.V. und das Jugendreferat der Gemeinde Obersulm
in Kooperation mit den Modellbahnfreunden Sulmtal e.V. und dem Landratsamt Heilbronn

weitere Infos unter www.wir-obersum.de



Gemeindebücherei

Unsere Öffnungszeiten

Montag	geschlossen	
Di. u. Do.		14.30 – 19.00 Uhr
Mi. u. Fr.	10.00 – 12.00 Uhr	14.30 – 18.00 Uhr
Sa.	9.30 – 12.30 Uhr	

Gemeindebücherei Obersulm, Rathausgasse 2,
74182 Obersulm, Tel. 07130/28170, Fax 07130/28179
gemeindebuecherei@obersum.de
www.obersum.de/gemeindebuecherei

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Obersulm

**Verantwortlich für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und
Mitteilungen der Gemeinde:**
Bürgermeister Björn Steinbach,
Bernhardstraße 1, 74182 Obersulm,
o.V.i.A.

**Verantwortlich für den übrigen Inhalt,
„Was sonst noch interessiert“ und den
Anzeigenteil:** Timo Bechtold,
Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau

Verlag: Nussbaum Medien Bad Rappenau
GmbH & Co. KG, Kirchenstraße 10,
74906 Bad Rappenau,
www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Anzeigenvertrieb:
Tel. 07033 525-0,
kundenservice@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-medien.de

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de
<https://abo.nussbaum.de/>

Bildnachweise:
© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock



Musikschule Obersulm

Musikschule Obersulm lädt zu vorweihnachtlichen Veranstaltungen ein

Die Musikschule Obersulm lädt herzlich zu einer Reihe musikalischer Veranstaltungen im Dezember ein. Schülerinnen und Schüler verschiedener Fachbereiche präsentieren ihr Können in abwechslungsreichen Klassenvorspielen und einem festlichen Weihnachtskonzert.

Den Auftakt macht am **5. Dezember 2025** das **Klassenvorspiel der Gitarrenklasse von Veronica Navarro**. Die jungen Gitarristinnen und Gitarristen präsentieren um **18.15 Uhr** im **Michelbachhaus** ein vielseitiges Programm.

Am **7. Dezember 2025** folgt das **Klassenvorspiel der Klavierklasse von Ling Wu**, ebenfalls im **Michelbachhaus**. Beginn ist um **15.30 Uhr**.

Ein musikalischer Höhepunkt der Adventszeit erwartet das Publikum am **12. Dezember 2025**: Beim **Weihnachtskonzert der Euro Camerata, des Orchesters Camerata sowie des Unter- und Mittelstufenorchesters** unter der Leitung von **Sergiu Andrei** erklingen festliche Werke passend zur Jahreszeit. Das Konzert beginnt um **18.00 Uhr** im **Michelbachhaus**.

Weihnachtskonzert

Leitung Sergiu Andrei

**Euro Camerata &
Orchester Camerata**

Unter-/Mittelstufenorchester

**Freitag
12.12.2025
18 Uhr**

Michelbachhaus

Eintritt frei



Foto: Musikschule Obersulm

Den Abschluss der Reihe bildet am **17. Dezember 2025** das **Klassenvorspiel der Violinklasse von Ömböli Erös**. Im **Kultursaal Obersulm** präsentieren die Schülerinnen und Schüler ab **18.00 Uhr** ein abwechslungsreiches Programm aus verschiedenen Epochen.

Die Musikschule Obersulm freut sich auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher bei allen Veranstaltungen und lädt herzlich ein, die Vielfalt und Begeisterung der jungen Musikerinnen und Musiker mitzuerleben.



Feuerwehr- nachrichten

Freiwillige Feuerwehr Obersulm

Ihr Partner für Rettung, Hilfeleistung, Brand- und Umweltschutz



Glühweinfest



Glühweinfest

FREIWILLIGE FEUERWEHR ABT. OBERSULM 2

05.01.2026
ab 17.00 Uhr
vor der Kelter in Weiler



Druck: Schweibert Druck, Obersulm

Wir laden zu
Glühwein, Kinderpunsch, Wurst, Überbackenem Brot,
Bier und alkoholfreien Getränken recht herzlich ein!



Schulnachrichten

Evangelisches Paul-Distelbarth- Gymnasium Obersulm



Offizielle Einweihung der neuen Küche am PDG

„Die besten Partys finden in der Küche statt“, lacht Schulleiter Dieter Kurtze und freut sich über die neue Küchenzeile im Schülercafé des evangelischen Paul-Distelbarth-Gymnasiums (PDG) in Obersulm. Diese wurde im Rahmen des Schul- und Stiftungsfestes des PDG am 15. September 2025 offiziell eingeweiht. Ermöglicht wurde diese Neuanschaffung durch die Sponsoren der Volksbank Sulmtal eG, der Bürgerstiftung Obersulm und des Fördervereins des PDG.

Schulsozialarbeiterin Susanne Kohler leitet das Schülercafé. „Die Küche wertet den Raum enorm auf. Sie bietet erweiterte Möglichkeiten für die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Aktionen wie Plätzchenbacken in der Mittagspause sind jetzt denkbar.“

Die Initiative zum Einbau einer Küche für die gesamte Schulgemeinschaft kam von Lehrerin Brigitte Claus-Marz. Sie leitet gemeinsam mit ihrem Mann Uli Marz die sehr beliebte Koch-AG am PDG. Diese verköstigte anlässlich der Einweihung die Förderer mit süßem und salzigem Fingerfood. „Die Teilnehmenden betei-

ligen sich mit Leidenschaft und Freude an der Koch-AG“, erklärt Brigitte Claus-Marz. „In der neuen Küche können wir vielfältige Gerichte und Backwaren ausprobieren. Logistisch erleichtert sie uns die Arbeit.“

Die gesamte Schulgemeinschaft des PDG freut sich bereits darauf, wenn die köstlichen Düfte der neuen Rezepte durchs gesamte Schulhaus strömen und das ein oder andere Probierhäppchen getestet werden darf.



Bundesweiter Vorlesetag am PDG

Gespannt und voller Vorfreude sitzt die Klasse 5a des evangelischen Paul-Distelbarth-Gymnasiums (PDG) in Obersulm in ihrem Klassenzimmer. „Was lesen Sie uns vor?“, ruft ein Fünftklässler neugierig. Gustav Döttling schmunzelt. Wie bereits in den Jahren zuvor liest er anlässlich des bundesweiten Vorlesetags am 21. November 2025 den drei fünften Klassen des PDG vor. Dieses Jahr hat Gustav Döttling das Buch „Der Tag, an dem die Aliens unsere Probleme klauen wollten“ von Pascal Ruter ausgesucht. Gemeinsam mit Schulhund Amy verfolgen die Fünftklässler, wie die Hauptfiguren Hector und Diane gelangweilten Aliens begegnen, die sich auf der Erde die Probleme der Menschen abschauen wollen.

„Für die Kinder ist der Vorlesetag etwas Besonderes“, erklärt Deutschlehrerin Katharina Scholz, die gerade selbst im Kindergarten ihres Sohnes vorgelesen hat. „Im normalen Schulalltag kommt man selten dazu, Geschichten vorzulesen. Dass jemand Externes sich die Zeit nimmt, die Kinder in die Welt der Bücher mitzunehmen, freut uns sehr und begeistert die Kinder jedes Jahr aufs Neue.“

Neben dieser Lesung am Gymnasium ist es zur Tradition geworden, dass Schülerinnen und Schüler des PDG in den Klassen der Grundschule Affaltrach vorlesen. Neun Jugendliche aus der Klasse 9a tauchten daher gemeinsam mit den Grundschulkindern in die Welt ihrer selbst mitgebrachten Bücher ein.

Beide Vorleseaktionen machten spürbar, wie sehr Geschichten begeistern können – und wie wichtig es ist, diese Freude am Lesen weiterzugeben.



Fotos: PDG

Bildungszentrum Rossäcker Weinsberg

Schüler übernehmen Verantwortung für den digitalen Schulalltag



Foto: JKG-Weinsberg

Das Justinus-Kerner-Gymnasium Weinsberg freut sich über 13 neue Medienmentor*innen. Am 29. und 30. September 2025 nahmen die Jugendlichen an der zweitägigen Ausbildung der Akademie für Innovative Bildung und Management (aim) in Heilbronn teil. In Workshops beschäftigten sie sich mit Fake News, Selbstinszenierung in sozialen Medien, Cybermobbing und verantwortungsvoller Mediennutzung und entwickelten Ideen, wie sie ihr Wissen an Mitschüler weitergeben können.

Mit den neuen Mentor*innen wird das Medienbildungskonzept des JKG weiter ausgebaut. Neben Projekten wie den Digitalen Helden und der Podcast-AG entsteht ein neuer Schwerpunkt zu Künstlicher Intelligenz (KI). Unter Leitung von Christian Heller erarbeiten die Jugendlichen, wie KI sinnvoll, kreativ und sicher im Schulalltag genutzt werden kann – mit dem Ziel, andere Schülerinnen und Schüler auf Augenhöhe zu begleiten.

Aktuell entsteht gemeinsam mit den frisch Zertifizierten der Fahrplan fürs Schuljahr. Im Zentrum steht Lernen von Schülern für Schüler. Das starke Engagement zeigt, wie sehr junge Menschen Verantwortung für einen reflektierten Umgang mit digitalen Medien und KI übernehmen wollen.



Vereinsnachrichten

Sozialverband VdK



Adventsfeier des Sozialverbands VdK Ortsverband Obersulm

Herzliche Einladung zu unserer Adventsfeier am **29.11.2025 um 14.30 Uhr** im TSV-Sportheim in Willsbach. Gemeinsam wollen wir ein paar gemütliche Stunden verbringen und uns auf die Weihnachtszeit einstellen. Damit wir planen können, bitten wir wie immer um Anmeldung.

Sollten Sie sich noch nicht angemeldet haben, können Sie sich noch unter Tel. Nr. 07130/1637 anmelden. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen.

Der Vorstand

Tennisclub Obersulm e.V.



Spielergebnisse Winterhallenrunde vom 22. und 23.11.2025

Junioren U18/1 gegen TA TSV Markelsheim **3:3 verloren**

Damen 50/1 gegen TC Benningen **1:5**

Herren 30 gegen TC Sulmtal **6:0**

Herren 40/1 gegen SPG TSG Hohenlohe **3:3 verloren**

Kommende Begegnungen Winterhallenrunde am 29. und 30.11.2025

Samstag, 29.11.2025 ab 13.00 Uhr

Junioren U15/1

TA TSV Markelsheim (Spielort: Tennishalle Weikersheim)

Junioren U15/2

SPG TSG Hohenlohe (Spielort: Tenniscenter Weinsberg)

Samstag, 29.11.2025 ab 17.00 Uhr

Herren 2

TK Bietigheim (Spielort: Tennishalle TK Bietigheim)

Samstag, 29.11.2025 ab 18.00 Uhr

Damen 1

TSC Vaihingen/Enz 1957 (Spielort: Tenniscenter Weinsberg)

Sonntag, 30.11.2025 ab 14.00 Uhr

Herren 60

TC Besigheim (Spielort: Tennishalle Besigheim)

Erste Vereinsmeisterschaften im Padel beim TCO – ein voller Erfolg

Strahlender Sonnenschein, gespannte Zuschauer und ein packendes Finale: Der Tennisclub Obersulm (TCO) feierte am 16.11.2025 die ersten Vereinsmeisterschaften im Padel – und das mit großem Erfolg.

Auf der neuen Padel-Anlage des TCO wurde das Herren-Finale zwischen den Routiniers Jens Kaijser und Frank Göller sowie unseren Jungprofis Fabio Kyek und Tobias Bayer ausgetragen. Über 25 begeisterte Zuschauer verfolgten das Spiel bei perfektem Herbstwetter – trocken, sonnig und angenehm mild. Für gute Stimmung sorgten vor und nach dem Final-Match Klaus Styra, Jürgen Schock, Marvin Schiedt und Maxi Wölfe, die mit unterhaltsamen Fun-Matches für Anfänger bis zum ambitionierten Spieler einen tollen Rahmen für das Finale gestalteten.



v.l.n.r.: Frank Göller, Jens Kaijser, Fabio Kyek, Tobias Bayer

Foto: privat

Pünktlich um 13:00 Uhr ging es los: Während die Zuschauer sich mit Glühwein versorgten, zeigten die Spieler volle Konzentration auf dem Platz. Der erste Satz ging mit 7:5 an die stark aufspielenden Youngsters Fabio und Tobias. Doch die erfahrenen Spieler Jens und Frank kämpften sich zurück und entschieden den zweiten Satz mit 6:4 für sich. Der dritte Satz musste die Entscheidung bringen – und auch hier blieb es spannend bis zum letzten Ballwechsel. Mit einem knappen 6:3 sicherten sich Jens Kaijser und Frank Göller den Titel als erste Vereinsmeister im Padel beim TCO. Herzlichen Glückwunsch.

Auch der zweite Platz verdient große Anerkennung: Fabio Kyek und Tobias Bayer zeigten ein beeindruckendes Spiel und machten das Finale zu einem echten Highlight.

Der TCO freut sich über den gelungenen Abschluss der Padel-Saison und lädt alle Interessierten herzlich ein, diesen dynamischen und geselligen Sport selbst auszuprobieren. Ob jung oder alt, Anfänger oder Profi – Padel beim TCO verbindet Bewegung, Spaß und Gemeinschaft.

Neugierig geworden? Dann schaut vorbei beim Tennisclub Obersulm und erlebt Padel hautnah.

Wir Obersulm e.V.

Breitenauer Seeweihnacht – ein Wintermärchen am 2. Advent

Wenn der aromatische Duft von Glühwein und Tannengrün die Uferpromenade erfüllt, dann ist es wieder so weit: Die Breitenauer Seeweihnacht erstrahlt wieder. Am Samstag, 6. Dezember von 11.00 bis 22.00 Uhr und Sonntag, 7. Dezember von 11.00 bis 20.00 Uhr verwandelt sich das idyllische Seeufer erneut in eine festlich leuchtende Weihnachtswelt für die ganze Familie. Rund 70 liebevoll dekorierte Holzhäuschen säumen die winterli-

che Promenade und bieten ausschließlich selbstgemachte Produkte und regionale Spezialitäten – von kunstvollem Handwerk über weihnachtliche Geschenkideen bis hin zu verführerischen Leckereien. Wer auf der Suche nach einem besonderen Präsent oder einem kulinarischen Highlight ist, wird hier garantiert fündig. Für Genießer gibt es außerdem ein Schnaps-Tasting mit feinen Destillaten aus der Region.

Ein vielfältiges Rahmenprogramm sorgt für echte Weihnachtsstimmung: ein Drehorgelspieler, Alphornbläser und Live-Musik erfüllen die Luft mit festlichen Klängen, kunsthandwerkliche Vorführungen laden zum Staunen und Verweilen ein und Feuerkünstler werden an beiden Tagen ab 17.30 Uhr am Seeufer unterhalb des 1. Kiosks das Publikum mit ihren beeindruckenden Künsten verzaubern.

Auch die kleinen Gäste dürfen sich auf zahlreiche Highlights freuen: Neben kreativen Mitmachaktionen, der tierischen Begegnung mit Uhu-Dame Emma und Eule Mimi sorgt besonders der Besuch des Nikolauses für leuchtende Kinderaugen. Mit kleinen Überraschungen im Gepäck ist er an beiden Tagen unterwegs und bringt Kinderherzen zum Strahlen.

Für eine stressfreie Anreise sorgt ein Shuttle-Service der Firma Zügel, der an beiden Tagen stündlich vom Bahnhof Willsbach über verschiedene Routen direkt zum Eingang der Seeweihnacht fährt – für nur 1 Euro pro Fahrt.

Alle Informationen zu Anfahrt, Programm und Angeboten finden sich auf der offiziellen Website: www.breitenauer-seeweihnacht.de



Affaltrach

Landfrauen

Affaltrach-Weiler-Eichelberg



Hofweihnacht mit Hobbykünstlermarkt vom 28. bis 30. November 2025

Wir laden Sie herzlich zu unserer traditionellen Hofweihnacht mit Hobbykünstlermarkt rund um die Heuser Mühle ein. Tauchen Sie ein in eine stimmungsvolle Adventsatmosphäre, stöbern Sie an vielseitigen Ständen und genießen Sie unser abwechslungsreiches Programm. Für das leibliche Wohl sowie musikalische Unterhaltung ist an allen Tagen bestens gesorgt.

Highlight am Freitag – Musikalischer Auftakt

Am Freitag beginnt das Fest um 17.00 Uhr mit dem Käthe-Chor der Käthe-Kollwitz-Schule Weiler, gefolgt von der Bläserklasse der Realschule Obersulm und dem Projektchor der Paradiesspatzen.

Highlight am Samstag – Musik und Stimmung

Am Samstag startet das Programm bereits um 14.00 Uhr. Zu den Höhepunkten zählen die Auftritte der Minis der Chorfreunde Willsbach und des Musikvereins Affaltrach. Ab 18.00 Uhr sorgt Doro mit Akustik-Rock für Stimmung.

Highlight am Sonntag – Familienfest und besondere Aktionen
Am Sonntag öffnet die Hofweihnacht bereits um 11.00 Uhr und bietet ab 13.00 Uhr Kinderbasteln an. Ein besonderes Highlight ist das LandFrauen-Sterntreffen um 14.00 Uhr, das vom LandFrauenChor musikalisch umrahmt wird. Außerdem freuen wir uns auf die Darbietungen des Kinderchors Paradiesspatzen und der United Dance Community.

Ein weiterer Höhepunkt: Gegen 15.30 Uhr kommt der Weihnachtsmann persönlich vorbei und lässt Kinderaugen leuchten.

Wichtige Hinweise

Für Heißgetränke bringen Sie bitte eine eigene Tasse mit. Parkplätze stehen am Friedhof und hinter der Mühle (Zufahrt über Eichelberger Straße) zur Verfügung.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher sowie auf gemütliche Stunden bei unserer Hofweihnacht.



Stimmungsvoller Auftritt des LandFrauenChors 2024

Foto: LF AWE

Eschenau

Landfrauenverein Eschenau



Adventsmarkt in Eschenau am Kirchplatz

Am 29. November 2025 findet wie jedes Jahr wieder der Adventsmarkt statt. Wir LandFrauen möchten den Adventsmarkt kulinarisch bereichern.

Wir bieten unsere beliebten Rosenküchle in der Holzhütte, Kaffee und LandFrauenkuchen in der Alten Kelter an. Die fleißigen Kuchenbäckerinnen können am Samstag die Kuchen zwischen 10.00 und 11.00 Uhr oder ab 14.00 Uhr abgeben.

Herzlichen Dank an alle, die mithelfen.

Weihnachtsfeier

Herzliche Einladung zur Weihnachtsfeier der LandFrauen **am Freitag, 12. Dezember um 14.00 Uhr** im Gemeindehaus. Wir wollen uns bei Kaffee und Kuchen auf Weihnachten einstimmen. Musikalisch umrahmt wird die Weihnachtsfeier von Heidrun Württemberger. Der Lesekreis wird uns besinnliche Geschichten vorlesen. Wir freuen uns mit euch auf einen schönen Nachmittag. Selbstverständlich sind, wie immer, auch Gäste herzlich willkommen.

Musikverein Eschenau



MV Eschenau auf dem Adventsmarkt

Der Musikverein Eschenau ist auch dieses Jahr wieder auf dem Eschenauer Adventsmarkt vertreten, der am 29.11. ab 15.00 Uhr stattfindet. Dieses Jahr werden Maultaschenburger angeboten und nach der Eröffnung spielt die Jugendkapelle auf der Bühne.

Exklusiv für Mitglieder

Liebe Mitglieder des Musikvereins Eschenau, wir laden euch und eure Angehörigen auch dieses Jahr wieder herzlich zu unserer Weinprobe ein, bei der wir euch verschiedene Burgundersorten vorstellen. Freut euch auf eine Reise durch verschiedene Aromen und erfahrt mehr über den Anbau und die Vorteile dieser Weine.

Wann: 6.1.2026

Wo: im Bahnhof (Bahnhofstr. 86, Eschenau)

Zeit: 15.00 Uhr

Kosten 15 €

Anmeldung an alysa.seelos@gmail.com oder als Nachricht an Tel. 01514/0312571

Die Anmeldefrist endet am 28.12.2025

Wir freuen uns auf eure Anmeldung und einen genussvollen Nachmittag mit euch.

Sülzbach

SV Sülzbach



Abteilung Fußball



Jugendfußball

Herzliche Einladung zum Jahresabschluss und zur Meisterschaftsfeier

Nachdem unsere C-Junioren ungeschlagen Meister der Qualistafel 2025/26 wurden, möchten wir die Saison würdig beenden und unsere Jungs feiern. Deshalb haben wir für Freitag, 28.11.2025 den TSV Pfedelbach zu einem Saisonabschlussspiel eingeladen. Spielbeginn: Freitag, 28.11.2025, 18.30 Uhr in Löwenstein. Für Punsch, Glühwein und Grillwurst wird zugunsten der Mannschaftskasse der C-Jugend bestens gesorgt sein. Wir freuen uns, wenn möglichst Freunde und Familien vorbeischauen.



Willsbach

Landfrauenverein Willsbach



Einladung zur Adventsfeier für Mitglieder

Liebe Mitglieder,
wir laden euch herzlich zu unserer Adventsfeier ein.

Montag, 8. Dezember 2025, 16.00 Uhr

Evangelisches Gemeindehaus Willsbach

Freut euch auf eine gemütliche Atmosphäre, gute Gespräche – für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Für unsere kleinen Gäste gibt es wieder eine **Kinderecke**.

Wir würden uns sehr freuen, wenn ihr **Weihnachtsgebäck** mitbringen könntet.

Bitte meldet euch bis zum 4. Dezember 2025 bei Anneli Rauchfuss, Tel. 07134/3631 oder über die WhatsApp-Gruppe an.

Lasst uns gemeinsam eine besinnliche Adventszeit genießen.

Wir freuen uns auf euch.



Mehr von

Deinem Verein auf

NUSSBAUM.de

Musikverein Willsbach e.V.



Mitmach-Aktion: Werde Teil unserer Weihnachtsmusik

Bald ist es wieder so weit! Der Musikverein Willsbach setzt seine beliebte und liebgewonnene Tradition fort: Am 1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember, stimmen wir um 17.00 Uhr auf dem Marktplatz musikalisch auf die Feiertage ein. Dieser Termin ist aus dem Willsbacher Ortsgeschehen nicht mehr wegzudenken und für viele ein fester Bestandteil von Weihnachten.

Dieses Jahr möchten wir ganz besonders alle Musiker herzlich dazu einladen, bei diesem festlichen Auftritt mitzuwirken. Egal, ob **Jungmusiker**, **Anfänger** mit ersten Erfahrungen oder **Musiker**, die ihr Instrument schon lange nicht mehr in den Händen hielten – **alle sind herzlich willkommen**.

Wir würden uns sehr freuen, wenn der ein oder andere Musiker an unserem Weihnachtsevent teilnehmen würde, um diese schöne Tradition gemeinsam zu gestalten.

Proben-Informationen

Um optimal vorbereitet zu sein, starten wir in Kürze mit den Proben:

- **Wann:** Ab kommenden **Donnerstag**, immer um **19.00 Uhr**

- **Wo:** **Alte Schule Willsbach**, Weinsberger Straße 10

Kontakt für Rückfragen und Anmeldung

Wer mitspielen möchte oder weitere Fragen hat, darf direkt vorbeikommen oder sich melden bei:

Sandra Eiwen, Telefon 07134/9185200

Wir freuen uns auf viele Teilnehmer und einen stimmungsvollen 1. Weihnachtsfeiertag.

TSV Willsbach



Abteilung Tischtennis



Ergebnisse des vergangenen Spieltags

Herren

SpVgg Oedheim II – TSV

9:4

Die Saison bleibt für unsere erste Herrenmannschaft ein Auf und Ab. Leider konnte die Mannschaft den Schwung aus dem Sieg in der vergangenen Woche nicht mitnehmen und musste sich im Auswärtsspiel dem Gastgeber aus Oedheim geschlagen geben.

TSV II – TTC Gochsen II

6:9

Unsere zweite Aktivenmannschaft wartet weiterhin auf den ersten Punkt der Saison – und waren am Wochenende ganz nah dran. Lange Zeit waren der TSV und der Gast aus Gochsen auf Augenhöhe unterwegs und das Spiel war ausgeglichen. Dann konnte der Gast zwei Einzel im fünften Satz für sich entscheiden und die Punkte gingen leider wieder nicht an unseren TSV.

Jungen 19

TSV Nordheim – TSV

1:6

Unsere nächste Jugendmannschaft spielt aktuell eine klasse Saison mit drei Siegen aus fünf Spielen. In der Besetzung Jonas Laiher, Noah Schneiderhan und Mats Schellinger erspielte sich die Mannschaft einen nie gefährdeten und sehr deutlichen Auswärtssieg in Nordheim.

Verein der Gartenfreunde

Willsbach e.V.



Einladung zur Kaffeerunde

Unsere nächste Kaffeerunde findet am **4. Dezember 2025 um 14.30 Uhr** in der Sportgaststätte in Willsbach statt.

Hierzu herzliche Einladung. Gäste sind immer willkommen.

Einladung zur Adventsfeier am Sonntag, 7. Dezember 2025

Gemeinsam mit dem Schwäbischen Albverein Willsbach beginnen wir um 13.00 Uhr mit einer kleinen Wanderung. Startpunkt ist der Parkplatz vor der Hofwiesenhalle Willsbach.

Im ev. Gemeindehaus beginnt um 14.30 Uhr die Adventsfeier, die gemeinsam vom Schwäbischen Albverein und den Gartenfreunden gestaltet wird. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Alle, die nicht an der Wanderung teilnehmen, sind um 14.30 Uhr im ev. Gemeindehaus herzlich willkommen.

Wir freuen uns, viele Gäste begrüßen zu dürfen.



Aus den Kirchengemeinden

Evangelische Verbundkirchengemeinde Obersulm See

Affaltrach – Eschenau – Weiler – Eichelberg



<https://www.ober-sulm-see-evangelisch.de>

Am Ordensschloss 5, 74182 Obersulm-Affaltrach

Tel.: 07130/1273, Fax 453595

E-Mail: Pfarramt.Affaltrach@elkw.de

Geschäftsführender Pfarrer Dirk Grützmaker

Pfarrbüro

Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr

Pfarramtssekretärin: Kerstin Fichtner, Tel. 07130/1273

Kirchengemeinderat: 1. Vorsitzender Günter Schmid

Tel. 0177/862301

Kirchenpflege: Klaus-Peter Faßbinder 07130/1273

Dorothee Knödler 07130/549

Kirchengemeinde Affaltrach

siehe Verbundkirchengemeinde

Kirchengemeinderat: 1. Vorsitzende Birgit Purzel

Tel. 07130/9678

Kirchengemeinde Eschenau

Bei der Wette 8, 74182 Obersulm-Eschenau

Tel. 07130/6448, E-Mail: Pfarramt.Eschenau@elkw.de

Pfarrerinnen Barbara Wirth 07130/6448

Pfarrbüro: Dienstag und Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr

Pfarramtssekretärin Silvia Frisch Tel. 07130/6448

Kirchengemeinderat: 1. Vorsitzender Günter Schmid

Tel. 0177/862301

Kirchengemeinde Weiler-Eichelberg

Heilbronner Str. 20, 74182 Obersulm-Weiler

Tel. 07130/549, E-Mail: Pfarramt.Weiler-Eichelberg@elkw.de

Pfarrerinnen Barbara Wirth 07130/6448

Pfarrbüro Mittwoch 8.30 – 11.30 Uhr

Pfarramtssekretärin Kerstin Fichtner 07130/549

Kirchengemeinderat: 1. Vorsitzende Dorothee Knödler

Wochenspruch

„Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer.“
Sach 9,9a

Gottesdienste am Sonntag, 30.11. – 1. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst zur Taferinnerung und Konfi-3 in der Wendelinskirche Eschenau (Pfarrerinnen Wirth)

10.00 Uhr Gottesdienst mit der Band in der Kirche in Weiler (Pfarrer Grützmaker)

11.00 Uhr Gottesdienst in der Johanneskirche Affaltrach (Pfarrer Grützmaker)

Das Adventsopfer an diesem Sonntag ist für Projekte des Gustav-Adolf-Werks bestimmt.

Kinderkirche

10.00 Uhr Kindergottesdienst in den Jugendräumen des Johanniterhaus Affaltrach

10.00 Uhr Probe für die Kinderkirche in der Kirche in Weiler

11.00 Uhr Probe für das Krippenspiel in der Wendelinskirche Eschenau

Veranstaltungen, Gruppen und Kreise

Donnerstag, 27.11

19.00 Uhr Probe Flötenkreis im Gemeindehaus Eschenau

19.30 Uhr Probe des Posaunenchores Eschenau, Waldbach, Affaltrach in Waldbach

Samstag, 29.11

Adventsmarkt auf dem Kirchplatz Eschenau

Sonntag, 30.11

15.00 Uhr Allianzversammlung – Achtung: im UG im Gemeindehaus Eschenau

18.00 bis Jugendtreff@Weiler –

20.00 Uhr Reloaded für Jugendliche von 13 bis 17 Jahren im Gemeinderaum Weiler

Montag, 1.12

19.30 Uhr Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe Oberes Sulmtal-Wüstenrot im Johanniterhaus Affaltrach

Dienstag, 2.12

9.30 Uhr Spielkreismäuse für Kinder von 0 bis 3 Jahren im Gemeindehaus Eschenau

14.00 Uhr Johannitercafé im Johanniterhaus in Affaltrach

15.00 Uhr Spielenachmittag im Gemeinderaum Weiler. Wer Lust hat, egal welchen Alters, ist herzlich willkommen. Es stehen unterschiedliche Gesellschaftsspiele zur Auswahl.

15.30 Uhr Johanniterkids – Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren im Johanniterhaus Affaltrach

19.00 Uhr Ökumenisches Friedensgebet in der Johanneskirche Affaltrach

19.45 Uhr Öffentliche Sitzung der Kirchengemeinde Eschenau im Gemeindehaus Eschenau

Mittwoch, 3.12

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus Eschenau

15.15 Uhr Konfirmandenunterricht im Johanniterhaus in Affaltrach

17.00 Uhr Mädelsjugendschar im Johanniterhaus in Affaltrach

17.15 Uhr Meditationskreis im Johanniterhaus Affaltrach

18.30 Uhr Probe Beerdigungschor im Johanniterhaus Affaltrach

19.00 Uhr Öffentliche Sitzung der Kirchengemeinde Affaltrach im Johanniterhaus

20.00 Uhr Probe Kirchenchor im Johanniterhaus Affaltrach

Donnerstag, 4.12

14.00 Uhr Donnerstags-Treff für Seniorinnen und Senioren in Affaltrach im Johanniterhaus. Thema heute: „Advent, Advent...“. Herzliche Einladung dazu

19.00 Uhr Probe Flötenkreis im Gemeindehaus Eschenau

19.30 Uhr Probe des Posaunenchores Eschenau, Waldbach, Affaltrach in Waldbach

Gemeindecafé/Wahlcafé

Herzliche Einladung zum Gemeindecafé/Wahlcafé am Sonntag, 30.11.2025 von 14.00 bis 17.00 Uhr im Johanniterhaus Affaltrach. Genießen Sie den Nachmittag bei Kaffee und Kuchen. Verbinden Sie das Kaffeetrinken mit der Kirchenwahl. Wir freuen uns auf Sie.

Kuchenspende für das Gemeindecafé/Wahlcafé

Wer für das Gemeindecafé/Wahlcafé am 30.11.2025 einen Kuchen spenden möchte, kann sich gerne bei Birgit Purzel (9678) oder im Pfarrbüro (1273) melden. Herzlichen Dank

Kirchenwahl am 30. November 2025

Deine Stimme zählt – geh wählen!

Als Christen und Christinnen sind wir am 30. November 2025 aufgerufen, Verantwortung für unsere Kirchengemeinde und die Landessynode zu übernehmen. Wählen heißt, die Zukunft mitzugestalten. Nutze dein Recht und deine Stimme – geh wählen oder nutze Briefwahl. Jede Stimme zählt!

Spendenauftrag der Tafel Weinsberg

Besonders benötigt werden: Nudeln, Mehl, Zucker, haltbare Milch, Gewürze, Öl, Reis, Obst- und Gemüse-Konserven, Butter, Linsen etc. Ebenso werden Drogerieprodukte benötigt: Shampoo, Duschgel, Zahnpasta und Zahnbürsten, Seife, Geschirrspülmittel, Waschmittel, Windeln.

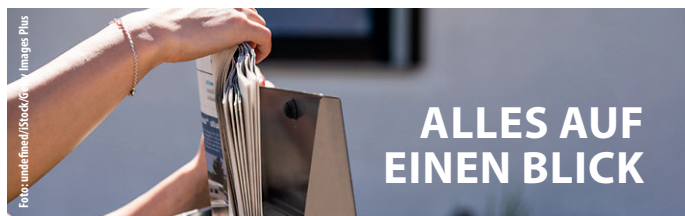
Sie können die Spenden gerne in den Kirchen der Verbundkirchengemeinden Affaltrach, Eschenau und Weiler in eine Spendenbox legen. Zusätzlich steht in jedem Pfarramt eine Spendenbox bereit. Die Spenden können zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

Seelsorge vor Ort

Bitte scheuen Sie sich nicht, seelsorgerische Hilfe anzunehmen. Gerne können Sie sich telefonisch bei Pfarrerin Barbara Wirth (07130/6448) oder Pfarrer Dirk Grützmaker (07130/1273) melden.

Lasst uns beten!

Unsere Kirchen sind tagsüber offen. Dort können Sie eine Kerze anzünden, beten und zur Ruhe kommen.



Affaltrach

Katholische Kirchengemeinde



Kath. Pfarramt Affaltrach, St. Johann Baptist
Unter den Äckern 8, Obers.-Affaltrach, Tel. 07130/1342
Fax 07130/20556, E-Mail: StJohannBaptist.Affaltrach@drs.de
Pfarramtssekretärin Cornelia Steinmacher
Pfarrbürostunden:
Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Do. 15.30 – 18.30 Uhr
Pfarrbeauftragte und Pastoralreferentin Bärbel Bloching
Tel. 07130/4023719, E-Mail: Baerbel.Bloching@drs.de
Pfarrvikar Pater Rinson Paul, Telefon 0151/56990546
E-Mail: rinson.paul@drs.de
Ehrenamtskoordinatorin Alexandra Bosch, Tel. 0163/6414112
E-Mail: alexandra.bosch@drs.de
Gewählter Vorsitzender KGR Uwe Diemer
Telefon: 0177/1492602, E-Mail: uwediemer@web.de
Homepage: www.kath-kirche-affaltrach.de

Donnerstag, 27.11.

19.00 Uhr GZ Affaltrach Treffen Bibelteilen Gruppe

Freitag, 28.11.

16.00 Uhr GZ Willsbach Krippenspielprobe
17.00 Uhr GZ Willsbach Adventskranzbinden mit Kinderbetreuung – Bitte Unterkranz und Deko-Material selbst mitbringen (bis 18.30 Uhr)
17.30 Uhr Affaltrach offene Anbetung
18.30 Uhr Affaltrach Eucharistiefeier

Samstag, 29.11.

15.00 Uhr GZ Willsbach KAB Bezirksjahresabschluss
18.30 Uhr Willsbach Vorabendmesse

Sonntag, 30.11. – 1. Adventssonntag

9.00 Uhr Neuhütten Eucharistiefeier
10.30 Uhr Affaltrach Eucharistiefeier – gleichzeitig Kirche für Kids im Jugendheim
14.30 Uhr GZ Willsbach Einladung der KAB für die ganze Kirchengemeinde zum Adventsnachmittag. Mit besinnlichen Texten und Liedern beginnen wir die Adventszeit. Dazu gibt es traditionell Kaffee, Stollen und Hefezopf.
18.30 Uhr Affaltrach Taizéandacht „Nacht der Lichter“ mit der Taizéband. Thema des Abends: „Licht macht Mut, schenkt Hoffnung und wärmt. Lasst uns ein Quell der Wärme sein und Hoffnungsträger für alle, die es möchten“

Montag, 1.12.

14.00 Uhr Gemeindehalle Affaltrach Treffen des Montagskreises zum Wandern

Dienstag, 2.12.

9.30 Uhr GZ Affaltrach Spielkreis für 1- bis 3-Jährige
16.00 Uhr Affaltrach Rosenkranzgebet
18.30 Uhr Neuhütten Eucharistie
19.00 Uhr Ev. Kirche Affaltrach ökum. Friedensgebet
19.00 Uhr GZ Willsbach Probe des Gemeindecors Gaudete

Mittwoch, 3.12.

18.30 Uhr Willsbach Eucharistiefeier

Donnerstag, 4.12.

12.00 Uhr GZ Affaltrach Mittagstisch für alle, die gerne in Gemeinschaft essen

Adventskranzbasteln am 28. November, 17.00 Uhr im GZ Willsbach

Für alle, die gerne in Gemeinschaft ihren Adventskranz herstellen möchten, ist dies der perfekte Ort. Tannenzweige und Binde Draht stellen wir gegen eine Spende zur Verfügung, Dekomaterial und einen Unterkranz bitte selbst mitbringen. Gleichzeitig wird im Nebenraum eine Kinderbetreuung angeboten. Kommen Sie gerne vorbei und beginnen Sie die Adventszeit in entspannter, gemeinschaftlicher Runde.

Nacht der Lichter am 30. November um 18.30 Uhr in Affaltrach

Das Taizéteam und die Taizéband freuen sich gemeinsam mit den Andachtsbesuchern auf stimmungsvolle Texte und Gebete,

eingängige Lieder und Gesänge, um in die Welt von Taizé einzutauchen. Bewusstes Zuhören, freudiges Mitsingen, Stille ertragen und schätzen und dies alles bei flackernden Kerzen – eine adventliche Auszeit aus dem hektischen Alltag. Herzliche Einladung an Menschen aller Konfessionen.

Sülzbach

Evangelische Kirchengemeinde Sülzbach

Evangelisches Pfarramt Sülzbach

Ev. Kirchengemeinde Sülzbach, Grantschen und Wimmmental

Pfarrer Dr. Rouven Genz
Glockengasse 7, 74182 Obersulm-Sülzbach
Tel. 07134/3553, Fax: 07134/903280
E-Mail: pfarramt.suelzbach@elkw.de
Homepage: www.gemeinde.suelzbach.elk-wue.de
Assistenz der Gemeindeleitung: Olga Findling
olga.findling@elkw.de
Bürozeiten: Mi. und Fr., 9.30 – 12.00 Uhr
1. Vorsitzende: Heidi Zierhut, Tel. 07134/18263

Mittwoch, 26.11.

9.30 Uhr Spielkreis „Krabbel-Treff“ im Gemeinderaum der Friedenskirche in Grantschen
15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Kilianshaus in Sülzbach
20.00 Uhr Musikteam im Kilianshaus in Sülzbach

Donnerstag, 27.11.

9.30 Uhr Spielkreis „Krabbl-Babbl-Gruppe“ in Sülzbach im Kilianshaus
19.30 Uhr Kurseinheit von Stufen des Lebens – „Ob Vertrauen sich lohnt?“ im Kilianshaus in Sülzbach Infos und Anmeldung über Giesela Kolb, Tel. 07134/3727

Freitag, 28.11.

9.00 Uhr Kurseinheit von Stufen des Lebens – „Ob Vertrauen sich lohnt?“ mit Kinderbetreuung im Kilianshaus in Sülzbach. Weitere Termine: am 28.11. Infos und Anmeldung über Giesela Kolb, Tel. 07134/3727
16.30 Uhr Jungschar im Kilianshaus in Sülzbach
19.30 Uhr FAUNT-Jugendtreff im Kilianshaus in Sülzbach

Sonntag, 30.11. – 1. Advent/Wahlsonntag

9.30 Uhr Gottesdienst in der Friedenskirche in Grantschen mit Pfr. Genz
10.30 Uhr Gottesdienst in der Kilianskirche in Sülzbach mit Pfr. Genz

Alle Mitglieder unserer Kirchengemeinde ab 14 Jahren sind herzlich eingeladen, sich an der Wahl des neuen Kirchengemeinderats zu beteiligen und damit die kommenden sechs Jahre aktiv mitzugestalten. Zur Wahl stellen sich aus Sülzbach: Heinz Brenner, Ulrich Greiner, Moritz Ramsch, Gisela Siller, Heidi Zierhut. Aus Grantschen: Ute Hermann, Siegfried Messing. Aus Wimmmental: Anna Heißenreder. Ebenso werden Vertreterinnen und Vertreter für die Landessynode unseres Wahlkreises gewählt. Alle Informationen sowie die Flyer mit der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wurden bereits mit den Wahlunterlagen verteilt. Die Wahl ist im Anschluss an die Gottesdienste bis 18 Uhr möglich, selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit der Briefwahl. Wir laden Sie herzlich ein, den Gang zur Urne mit einem Besuch in unserem Wahlcafé zu verbinden. Freuen Sie sich auf Kaffee und Kuchen, freundliche Begegnungen und gute Gespräche in angenehmer Atmosphäre. Wir freuen uns auf Sie und auf eine hohe Wahlbeteiligung!

1. – 23.12.2025: Lebendiger Adventskalender

Herzliche Einladung, auf dem Weg Richtung Weihnachten an vielen Stationen in Sülzbach, Grantschen und Wimmmental jeweils am Abend um 18.00 Uhr für ca. 30 Minuten innezuhalten bei Liedern, Impuls, Gebäck, Getränken. Die Gastgeber freuen sich auf Sie.

Montag, 1.12.

18.00 Uhr Lebendiger Adventskalender mit dem Kirchenchor am Kilianshaus
18.30 Uhr Kirchenchor im Kilianshaus in Sülzbach
19.30 Uhr Frauenchor Grantschen im Gemeinderaum der Friedenskirche

Dienstag, 2.12.

14.00 Uhr Frauentreff im Gemeinderaum der Friedenskirche

- 18.00 Uhr Lebendiger Adventskalender mit dem Frauentreff in der Friedenskirche in Grantschen
 19.00 Uhr Ökumenisches Friedensgebet in der ev. Kirche in Affaltrach

Mittwoch, 3.12.

- 9.30 Uhr Spielkreis „Krabbel-Treff“ im Gemeinderaum der Friedenskirche in Grantschen
 15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Kilianshaus in Sülzbach
 18.00 Uhr Lebendiger Adventskalender bei Fam. Heinrich in der Kümmeistraße/Weingut in Sülzbach
 20.00 Uhr Musikteam im Kilianshaus in Sülzbach

Donnerstag, 4.12.

- 9.30 Uhr Spielkreis „Krabbli-Babbl-Gruppe“ in Sülzbach im Kilianshaus
 18.00 Uhr Lebendiger Adventskalender bei Fam. Zimmer in der Hölzerner Str. 31 in Wimmmental

Offene Kirchen

Die Kilianskirche ist täglich von 9.00 bis 17.00 Uhr für Sie geöffnet. Sie sind herzlich eingeladen, ein Gebet zu hinterlassen oder eine Predigt mitzunehmen.

Newsletter

Wir informieren Sie gerne regelmäßig über Termine und Neuigkeiten aus unserer Kirchengemeinde. Wenn Sie in unseren Verteiler aufgenommen werden möchten, genügt eine kurze Nachricht an pfarramt.suelzbach@elkw.de. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Gebet

Erster Advent. Wir halten Ausschau nach dem Licht, das in die Welt kommen soll. Nach Lebendigkeit und Leichtigkeit im Herzen. Nach Gemeinschaft. Wir sehnen uns nach dem Tag, an dem diese mühevollen, dunkle Zeit nicht mehr ist. Mach mit deiner Gegenwart unsere Vergangenheit hell, Gott. Lass uns lernen, wofür wir dankbar sein können. Mach unsere Gegenwart hell. Lass uns liebevoll miteinander leben. Mach unsere Zukunft hell. Zeig uns, worauf es sich lohnt zu hoffen. Wir warten und wachen und beten. Du bist ja lange schon da. Mach uns bereit dafür, dir zu begegnen. Amen

Willsbach**Evangelische Kirchengemeinde Willsbach**

*Pfarramt St. Georgsgasse 3, Obersulm-Willsbach
 Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
 Tel. 3199, Fax 134680
 E-Mail: Pfarramt.Willsbach@elkw.de
 Pfarrer Klaus Mödinger
 Kirchengemeinderatsvorsitzender Uwe Biehler
 Tel. 07130/508167
 Pfarramtssekretärin Frau Baier
 Kirchenpflege:
 Michael Westhauser, Tel. 10800, Fax 5002071*

Mittwoch, 26.11.

- 15.00 Uhr **Konfirmandenunterricht** im Gemeindehaus

Freitag, 28.11.

- 9.30 Uhr **Spielkreis** im Gemeindehaus.
 19.00 Uhr **Männertreff**, Thema: Gebete.

Samstag, 29.11.

- 10.00 Uhr **Vorbereitung Krippenspiel**: Alle Kinder sind eingeladen mitzumachen, egal welcher Konfession als Engel, Hirten oder Tiere, ob mit oder ohne Sprechrolle mitzumachen. Wir proben ab dem 15.11.2025 immer samstags von 10.00 bis 11.30 Uhr im Ev. Gemeindehaus in Willsbach (Sulmstr. 15).

- 18.00 Uhr **Jugendtreff**: Sei dabei! Gemeinsam Essen (wir teilen, was jede(r) mitbringt) Bibelwissen zum selber entdecken, Musik hören, Spielen was Spaß macht. Am Samstag gestalten wir ein „Adventsfenster“ und machen anschließend eine Nachtwanderung mit Fackeln.

Sonntag, 30.11. – 1. Advent

- 10.00 Uhr **Gottesdienst** in der Kirche (Pfr. Mödinger).
 11.15 Uhr **Kirchenwahl** im Gemeindehaus. Das Wahlbüro schließt um 18.00 Uhr, weitere Infos s.u.

Montag, 1.12.

- 18.00 Uhr **Lebendiger Adventskalender** am Alten Rathaus Willsbach

- 20.00 Uhr **Posaunenchorprobe** in Neulautern.

Dienstag, 2.12.

- 18.00 Uhr **Lebendiger Adventskalender** bei Familie Stengel, Lemberger Weg 7.

- 19.00 Uhr **Friedensgebet** in der Ev. Kirche Affaltrach.

Mittwoch, 3.12.

- 18.00 Uhr **Lebendiger Adventskalender** bei Familie Mödinger, St. Georgsgasse 3.

- 15.00 Uhr **Konfirmandenunterricht** im Gemeindehaus.

Offene Kirche

Die St. Georgskirche ist jeden Tag von 9.00 bis 17.00 Uhr geöffnet und lädt zur Stille und Andacht ein.

Predigt zum Nachhören

Wenn Sie gerne die Predigt vom Sonntag nachhören möchten, dann melden Sie sich bitte beim Pfarramt (Tel. 07134/3199). Wir bringen Ihnen dann einen kleinen Würfel mit Lautsprecher vorbei, mit dem Sie den Gottesdienst abspielen können.

Aktuelle Informationen und Angebote finden Sie unter

www.kirche-willsbach.de oder unter

www.facebook.com/kirchewillsbach.

Kirchenwahl

Am Sonntag, 30. November 2025 (1. Advent) findet in unserer Kirchengemeinde die Kirchenwahl statt. An diesem Tag wählen die wahlberechtigten Mitglieder den neuen **Kirchengemeinderat** unserer Gemeinde sowie die **Landessynode** der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Wir laden alle wahlberechtigten Gemeindeglieder herzlich ein, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen und so die Zukunft unserer Kirche aktiv mitzugestalten.

Wahlberechtigte können am Wahltag persönlich im **Wahllokal im Evangelischen Gemeindehaus Willsbach, Sulmstraße 15**, am 30. November 2025 nach dem Gottesdienst zwischen **11.15 und 18.00 Uhr** ihre Stimme abgeben oder ganz bequem per Briefwahl abstimmen. Wichtig: Wenn Sie sich für die Briefwahl entscheiden, muss Ihr Wahlbrief bis zur Schließung des Wahllokals am 30. November 2025 um 18.00 Uhr in den Briefkasten des geschäftsführenden Pfarramts in der St. Georgsgasse 3, Willsbach eingeworfen werden. Die Briefwahlunterlagen können Sie aber auch am Wahllokal selbst abgeben bzw. dort abgeben lassen.

Wenn der Advent kommt und Gottes Liebe sich an die Welt verschenkt, dann nimm dir Zeit für seinen Besuch. Atme die Unruhe deiner Seele aus und schicke deine Sorgen und alles, was dir Angst macht, ihm entgegen. Seine Liebe streicht dir die Schatten aus der Seele und besänftigt deine Wünsche, die dich verrückt machen. Atme seine Treue ein und fülle dich Atemzug um Atemzug mit Jesu heilender Kraft, bis deine Seele Frieden gefunden hat.

Einladung zum Mitmachen beim Lebendigen Advent in Willsbach

Lassen Sie sich in der Adventszeit einladen zu einem kurzen Besuch in der Nachbarschaft oder in einem anderen Teil unserer schönen Gemeinde. Wie geht es?

Jeweils um 18.00 Uhr öffnet sich in einem Haus eine Tür, ein Fenster. Schon länger sieht man dort eine Zahl, von 1 bis 23. Sie weist auf das Datum, wann ein adventliches Fenster öffnet. Der Gastgeberplatz kann ein echtes Fenster, eine Haustür, ein Garagentor, ein Carport oder ein Garten sein, an dem die Zahl des Tages sichtbar angebracht ist.

Nachbarn, Freunde, Familien mit Kindern und interessierte Gäste kommen für eine gute halbe Stunde zusammen. Ein Lied wird gesungen, eine passende Geschichte wird vorgelesen oder eine kurze Andacht, den Schluss bildet ein Gebet und ein Segen. Vielleicht wird noch ein heißes Getränk gereicht. Mit dieser abendlichen Unterbrechung des Alltags gehen wir so auf das Weihnachtsfest zu.

Termine Lebendiger Advent jeweils 18.00 Uhr:

- 1. Dezember: Am **Alten Rathaus** Willsbach
- 2. Dezember: Fam. Stengel, **Lemberger Weg 7**.
- 3. Dezember: Fam. Mödinger, **St. Georgsgasse 3**.
- 4. Dezember: Fam. Bäuerle- Pauler, **Im Kirchacker 1**.
- 5. Dezember: Konfirmanden **Kirche/Vorplatz**.
- 6. Dezember: Heike Haist, **Pestalozzistr. 27**.
- 7. Dezember: Fam. Baier, **Ring 22**.
- 8. Dezember: Birgit Küther, **Pestalozzistr. 29**.
- 9. Dezember: Fam. Dollmann, **Langer Zaun 30**.



Nachbargemeinden

Evangelisches Jugendwerk Bezirk Weinsberg

JAM am 29. November in Affaltrach

Am **Samstag, 29. November**, findet der nächste JAM (Jesus and Me) in der Dorfburg (Dorfbergstr. 24) in Affaltrach statt. Beginn ist bereits um **18.30 Uhr** mit einem kleinen Aperitif. Das Thema des Abends lautet **„Der Jesus-Effekt“**. Pfarrerin Bettina Auerswald geht in ihrem Impuls der Frage nach, welchen Unterschied der Glaube an Jesus im Leben junger Menschen machen kann.



Foto: EJW Weinsberg

Zum Programm gehören wie gewohnt **Essen, Lobpreismusik und Raum für Begegnung**. Eingeladen sind vor allem **Jugendliche und junge Erwachsene ab ca. 17 Jahren**.

Weitere Informationen gibt es unter www.ejweinsberg.net oder telefonisch unter **07134/6845**.

Großzügig Plätzchen backen: Ein Plätzchen für mich, ein Plätzchen für dich

Weihnachtszeit ist Plätzchenzeit – und das Evangelische Jugendwerk Weinsberg möchte **Freude verschenken**. Mit der Aktion „Ein Plätzchen für mich, ein Plätzchen für dich“ wollen wir Plätzchen an Menschen weitergeben, die sich solche kleinen Freuden sonst nicht leisten können.

Herzliche Einladung zum Mitmachen:

1. Plätzchen backen oder kaufen
2. In kleine Tüten verpacken
3. **Bis zum 14. Dezember** zu einem der Abgabeorte bringen (Alternativ können die Päckchen auch zu EJW-Veranstaltungen wie WZM oder „Sehnsucht“ mitgebracht werden.)

Die gesammelten Plätzchen werden kurz vor Weihnachten gemeinsam mit dem **Tafelmobil im Weinsberger Tal** verteilt – so erreichen sie direkt die Menschen, die sich über eine kleine Weihnachtsfreude besonders freuen.

Abgabeorte:

- Altenbergstr. 67, Grantschen
- Beutinger Str. 18, Siebeneich
- Altenbergstr. 53, Sülzbach
- Ackermannstr. 8, Affaltrach
- Haldenstr. 2 (Seiteneingang), Ellhofen

Weitere Informationen: www.ejweinsberg.net oder Tel. 0178/1037406

Gemeinsam großzügig – und gemeinsam Freude schenken!

in kontakt – Verein für christliche Lebenshilfe Weinsberg e.V.

Neues Programmheft 2026

Seit wenigen Tagen gibt es das neue Programmheft des Vereins „in kontakt“ aus Weinsberg. Es enthält wieder 13 verschiedene Angebote ganz unterschiedlicher Art. Neben altbewährten Klassikern wie das Step-Elterntraining in Möckmühl, Obersulm und Siglingen, Lebe-Leichter-Kursen oder diversen Angeboten für Frauen, gibt es wieder ein Workshopabend für Alleinerziehende und ein Beratungsabend für Menschen nach Trennung oder Scheidung. Darüber hinaus enthält das ansprechende Heft wieder grundsätzliche Hinweise zu den Beratungsmöglichkeiten der psychologischen Beratungsstelle des gemeinnützigen Vereins. Zu allen Angeboten gibt es weitere Informationen und Anmelde-möglichkeiten unter www.in-kon-takt.de oder in der Geschäftsstelle des Vereins unter Tel. 07134/911308. Dort gibt es auch das neue Programmheft. In den Weihnachtsferien ist die Beratungsstelle geschlossen.

Kultur auf dem Weissenhof: „Get Shorties“ – Lesebühne trifft Livemusik

Am Donnerstag, 4. Dezember 2025 um 19.00 Uhr lädt das Klinikum am Weissenhof in Weinsberg zur nächsten Ausgabe der Reihe „Kultur auf dem Weissenhof“ ein. Im Festsaal erwartet die Besucher*innen ein literarisch-musikalischer Abend der Extraklasse mit der Lesebühne „Get Shorties“.



Die Autor*innen der Lesebühne „Get Shorties“

Die sechs Autor*innen – Dorothea Böhme, Regine Bott, Carolin Hafen, Volker Schwarz, Rainer Bauck und Ingo Klopfer – präsentieren ihre neuesten Kurzgeschichten: satirisch, frech, alltagsnah und komisch. Die Lesebühne verbindet in der Tradition der Berliner Lesebühnen auf einzigartige Weise Literatur, Kabarett und Comedy, bei denen das Publikum lachen und nachdenken darf. Keiner anderen Lesebühne gelingt so mühelos die Verknüpfung von Literatur, Kabarett und Comedy wie der umtriebigen Lesebühne Süddeutschlands.

Musikalisch begleitet wird der Abend vom Rock'n'Roll Diktator, der mit energiegeladenen Klängen für rhythmische Zwischentöne sorgt.

Ein Abend für alle, die Lust auf kluge Unterhaltung, literarische Pointen und musikalische Überraschungen haben. Zuhören war selten so schön. Freuen Sie sich auf einen kurzweiligen und inspirierenden Abend mit zahlreichen Kurzgeschichten – wir freuen uns auf Sie.

Veranstaltungsdetails

- Datum: Donnerstag, 4. Dezember 2025
- Uhrzeit: 19.00 Uhr
- Ort: Klinikum am Weissenhof, Festsaal, 74189 Weinsberg
- Eintritt frei – Spenden sind gerne willkommen

Sonntag, 7.12. – Weihnachtsstimmung im Wüstenroter Weihnachtswald

Traditionelle Gedichte, Geschichten und Lieder stimmen auf die Weihnachtszeit ein. Die Teilnehmenden erfahren die Bedeutung und den Ursprung des Adventskalenders, des Adventskranzes sowie der Farben grün und rot. Geprägt ist diese Zeit von Geheimnissen, magischen Gefühlen und dem Glauben an das Christuskind, die Engel und den heiligen Nikolaus.

Uhrzeit: 15.00 Uhr

Treffpunkt: Wüstenrot Parkplatz Wellingtonien, Wellingtonienstraße

Dauer: ca. 2,5 Stunden

Kosten: Erwachsene 8,00 €, Kinder bis 10 Jahre kostenlos

Laterne mitbringen, diese Veranstaltung ist kinderwagentauglich. Sabine Reiss, Tel. 07130/403588 oder E-Mail: reiss@die-natur-parkfuehrer.de

Anmeldung bis zum 6. Dezember 2025

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg

Einladung zur Informationsveranstaltung Auffrischung Arbeitsrecht in der Landwirtschaft

Der Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg lädt alle Bauernverbandsmitglieder ein zur Informationsveranstaltung „Auffrischung Arbeitsrecht in der Landwirtschaft“.

Am Montag, 1.12.2025 um 19.30 Uhr in der Genossenschaftskellerei Heilbronn-Erlenbach-Weinsberg, Binswanger Straße, Heilbronn.

Referentin ist Katja Kuplich, Sozialreferentin im Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.

gemeinsamhelfen.de

Jetzt mitmachen!

Teilnahme an der Spendenmeisterschaft sichern und **bis zum 27.11.2025** registrieren



WUSSTEN SIE ...?

**MIT IHREM ABO
DIGITAL LESEN
UND NICHTS
VERPASSEN!**

**Mit NUSSBAUM.de informiert
bleiben – digital und immer
griffbereit.**

Viele Informationen brauchen Sie nicht täglich. Aber wenn Sie etwas nachschlagen möchten, finden Sie es mit Ihrem Abo sofort wieder – im digitalen Archiv der letzten Wochen.

- **Ihre Ausgaben als E-Paper – jederzeit, überall**
Schon am Erscheinungstag digital lesen – egal, wo Sie sind.
- **Das digitale Archiv der letzten Wochen**
Greifen Sie jederzeit auf ältere Ausgaben zurück – übersichtlich und kompakt.
- **Nachrichten & Infos aus Nachbarorten**
Wählen Sie Ihre Orte aus und entdecken Sie, was in Ihrer Umgebung passiert.
- **Alles an einem Ort: NUSSBAUM.de**
Alle digitalen Inhalte Ihres Abos nutzen und nichts mehr verpassen.



**REGISTRIEREN
UND DIGITAL
WEITERLESEN**

go.nussbaum.de/e-paper

TRAUER



Unser Trauerportal finden Sie auf
www.nussbaum.de/trauer



NACHRUF

Am 30. Oktober 2025 verstarb
unsere ehemalige Mitarbeiterin

Lilli Kaißner

nach langjährigem Ruhestand im Alter von 89 Jahren.

Frau Kaißner war von 1986 bis 1996 als Reinigungskraft in der
Grundschule Affaltrach und im Freibad Obersulm beschäftigt.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt ihren Hinterbliebenen.

Wir werden Frau Kaißner ein ehrendes Andenken bewahren.

Für Gemeindeverwaltung und Personalrat Obersulm

Björn Steinbach
Bürgermeister

Valerie Keerl
Vorsitzende

Trauer teilen. Erinnern. Hilfe finden.

Auf unserer neuen Trauerseite finden Sie:

- ☑ Alle Traueranzeigen aus Ihrer Region
- ☑ Einfühlsame Inhalte zu Abschied und Trost
- ☑ Passende Dienstleister im Trauerfall

Wertschätzend. Unterstützend. Immer für Sie da.

www.nussbaum.de/trauer

 **NUSSBAUM.de**



RuheForst® Jagsthausen
 Waldbestattung

Treffpunkt: „Rotes Schloss“ Jagsthausen

Öffentliche Führung

**am 06.12. und 20.12.2025
um 15 Uhr**

**in einem der schönsten Waldfriedhöfe
der Region**

Anschließend laden wir Sie zu Kaffee & Kuchen ein.

Anmeldung unter 07943 9421488

RuheForst® Jagsthausen
 Schloßstraße 17
 74249 Jagsthausen

Telefon: 07943 / 942 1488
 Telefax: 07943 / 942 1499
www.ruheforst-jagsthausen.de

unter allen wipfeln ist ruh`.


 Wenn das Licht erlischt,
 bleibt die Trauer.
 Wenn die Trauer vergeht,
 bleibt die Erinnerung.



VERSCHIEDENES

Neue, nette Freizeitgruppe

-Interesse, dann gerne melden bei 0151 56180976 M.Thier
rer

Hausbesuche
sind möglich!

Juwelier Meier kauft

Zinn, Silberbesteck, Armbanduhren,
Taschenuhren, Münzen, D-Mark,
Reichsmark, Medaillen, Briefmarken und Schmuck
Tel. 07132 / 4521654

UNTERRICHT

Nachhilfe

Klasse 4 bis zum Abi
Mathe, Deutsch, Englisch,
sehr preiswert (gewerblich)
☎ 01579 2470304

AUTO

ANKAUF

ANKAUF GEPFLEGTET FAHRZEUGE!

Gerne auch Wohn-/Reisemobile,
CABRIOLETS, SPORTWAGEN, BUSSE,
Old-/Youngtimer & PKWs aller Art!

☎ 0711 - 3424 7363
info@auto-schwab.com

KAPITALANLAGE IN SENIORENIMMOBILIEN

Der krisenunabhängige Wachstumsmarkt!

Attraktive Rendite bis zu 4,6 %, langfristig gesicherte Mieteinnahmen,
Grundbuchsicherung, kein Mieterkontakt, kein Betreuungsaufwand,
deutschlandweite Bestands- und Neubauobjekte, Neubau mit günstigen
KfW-Konditionen. Günstige Kaufpreise, Besichtigung möglich.

Kontaktieren Sie uns. Wir stellen den Erstkontakt her.

Emil-Haag-Straße 27
71263 Weil der Stadt
Fon 07033 5266 75
info@brigitte-nussbaum.de


Brigitte Nussbaum
GmbH und Co. KG

IMMOBILIEN

SUCHE

Haus/Wohnung von privat,

☎ **07131-6186061**



Seit 1980 Verkauf,
Vermietung, Verrentung und
Finanzierung mit Volls-service.

Wir sind nicht überall, aber
dort, wo Sie uns brauchen.

Mehr als
ein Makler.

Wollhausstraße 121
74074 Heilbronn
Telefon 07131 649110
www.garant-immo.de

GARANT
IMMOBILIEN

IMMOBILIENKOMPETENZ SEIT ÜBER 25 JAHREN

**WIR SUCHEN DRINGEND
WOHNUNGEN UND HÄUSER!**

Verkaufen Sie mit uns erfolgreich Ihre Immobilie! Wir sind die
erfahrenen Immobilienmakler in der Region mit Büros in den
Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heilbronn,
Hohenlohe, Ludwigsburg, Neckar-Odenwald, Rems-Murr,
Tübingen, Reutlingen und Stuttgart.



Mein Name ist Alexander Wöhrle und ich kümmere
mich um Ihre Immobilie als wäre sie meine eigene.
Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen? Dann rufen
Sie mich für einen unverbindlichen Termin an.

GUTSCHEIN

Sie möchten den Wert Ihrer Immobilie wissen? Mit diesem Gutschein
erhalten Sie eine kostenlose, marktorientierte Wertermittlung.



Neckartal Immobilien GmbH

Sprennergasse 30 • 70372 Stuttgart • Tel. 0711 888 2627

Mehr Infos über uns unter www.neckartal.immo

GESCHÄFTSANZEIGEN



HOHENLOHER
Hörakustik
Yvonne Münter

„Ich nehme mir Zeit für Ihre individuellen Fragen.“

Termin und Gutschein einlösen bei:
Yvonne Münter,
Höarakustikmeisterin & Inhaberin

GUTSCHEIN
für Ihre Hörberatung

Kostenlos. Professionell. Persönlich.

Ihre Hörexperthen in Bretzfeld ☎ 07946 9890898

prosermo
PROJEKTIERUNG · SERVICE · MONTAGE
einfach umzusetzen

ENERGIE- UND GEBÄUDETECHNIK

Nutzen Sie wetterunabhängiges Arbeiten und starten Sie Ihre

HEIZUNGS-SANIERUNG

mit einer Wärmepumpe JETZT vor Beginn der Heizperiode mit attraktiven Fördermöglichkeiten!

Wir beraten Sie gern!

prosermo GmbH 07026 2697540
Im Deboldsacker 13 info@prosermo.de
74232 Abstatt www.prosermo.de

Rehn & Sohn
Polsterei | Wohnart
www.rehn-und-sohn.de

Großgartacher Straße 202
74080 Heilbronn
07131 48 58 48
info@rehn-und-sohn.de

Seit 1934
Polsterei Handwerk mit Tradition

Wir beraten Sie persönlich zuhause oder bei uns vor Ort.

NUSSBAUM

*Kleines Dankeschön.
Große Wirkung.*

Bedanken Sie sich bei Ihren Kunden für ihre Treue mit einer Weihnachts- und Neujahrsanzeige.

Jetzt Weihnachtsmotiv wählen und Anzeige online buchen!

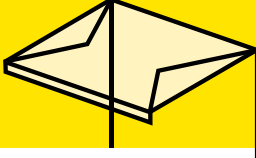



HALLO, *Aktionstage 24.10. - 21.12.2025

MARKISE

Herbstaktion
15 % Rabatt*

www.losberger-sonnenschutz.de



LOSBERGER
Sonnenschutz

74078 Heilbronn - Wannenackerstr. 61 - Tel. 07131 399037

Ristorante Pizzeria Da Antonella
Ellhofen



JETZT COUPON ONLINE EINLÖSEN!

KLUG

HEIZÖLE
HOLZPELLETS
ERDGAS
STROM
KRAFTSTOFFE
SCHMIERSTOFFE
ADBLUE®

Feuer und Flamme seit 1894.

Öhringen · TEL 07941 94840
KLUG-MINERALOEL.DE

LEBEN IM ALTER

www.nussbaum.de/themen/

Foto: Jacob Wackerhausen/iStock/Thinkstock

Pflegegrad bewilligt: Wie geht es jetzt weiter?

Pflegegrad erhalten – was nun? Von der Pflegebegutachtung über Beratung bis zu konkreten Leistungsansprüchen: Ein erster Überblick über verfügbare Unterstützungsleistungen hilft Betroffenen und Angehörigen weiter.

Rund um die Pflegegrade ergeben sich für Betroffene oft Fragen: Wie genau unterscheiden sich die Pflegegrade voneinander und ab wann erhalte ich einen Pflegegrad? Dabei gibt es genaue Regelungen, ab wann Pflegebedürftigkeit bei einer Person vorliegt und auch, welche Pflegeleistungen in der individuellen Situation in Anspruch genommen werden können. Anfangs geht es vor allem darum, die Selbstständigkeit im täglichen Leben zu unterstützen.

Pflegebegutachtung

Ob eine Person pflegebedürftig ist, wird durch eine Feststellung ihrer Fähigkeiten im Alltag bestimmt. In sechs Modulen zu unterschiedlichen Aspekten des Lebens (Mobilität, kognitive Fähigkeiten, Verhal-

tensweisen, Selbstversorgung, Krankheitsbewältigung und Alltagsgestaltung) werden bei der Begutachtung durch einen Vertreter des Medizinischen Dienstes Punkte vergeben, die über den Grad der Pflegebedürftigkeit und den daraus resultierenden Unterstützungsbedarf entscheiden.

Pflegegrad nach Punkten

Insgesamt gibt es 5 Pflegegrade (von geringer Beeinträchtigung, 12,5-27 Punkte bis zu schwerster Beeinträchtigung mit besonderen Anforderungen, 90-100 Punkte). Bereits bei einer geringen Einschränkung – chronische Erkrankungen, beginnende Demenz oder Mobilitätsverluste – liegt ein Pflegegrad 1 vor. Um die Selbstständigkeit zuhause möglichst lange zu erhalten,

stehen der betroffenen Person dann verschiedene Leistungen zur Verfügung, die sie entlasten sollen.

Basis-Leistungen

Dazu zählen die kostenfreie Pflegeberatung mit dem Ziel, die richtige Versorgung für die individuelle Situation zu finden. Dabei werden die konkreten Bedarfe ermittelt und die Leistungen besprochen. Auch erhalten die pflegebedürftigen Personen Zuschüsse zu Pflegehilfsmitteln und Wohnumfeldverbesserungen. Diese müssen von dem Gutachter im Vorfeld empfohlen werden.

Entlastungsbetrag

Ebenso steht der Entlastungsbetrag von 131 Euro jeder pflegebedürftigen Person, unabhängig vom Pflegegrad,

monatlich zu. Achtung: dieser Betrag wird nicht direkt als Geldleistung, sondern zur Erstattung anerkannter Leistungen verwendet. Mit diesem Betrag sollen die Pflegepersonen entlastet werden, etwa durch die Unterstützung beim Einkaufen oder Reinigen des Hauses, bei der Übernahme von Besuchsdiensten oder für Betreuungsangebote. Anders als bei den anderen Pflegegraden darf dieser Betrag bei Pflegegrad 1 auch für die körperbezogene Pflege durch einen Pflegedienst verwendet werden. Schon niedrigschwellige Hilfsangebote ermöglichen so Unterstützung im Alltag und den Aufbau eines Pflegenetzwerks in einer Phase, in der die Versorgung noch nicht kritisch ist. (ots/compass private pflegeberatung GmbH/red)



Foto: monkeybusinessimages/iStock/Getty Images Plus



Tipps zum Pflegegradantrag und was Betroffene bei der Pflegebegutachtung beherzigen sollten, finden Sie über diesen QR-Code oder auch hier:

<https://go.nussbaum.de/pflegegrad-antrag/>

LEBEN IM ALTER



Alle Themen finden Sie auch auf
www.nussbaum.de/themen/

DRK-Kreisverband Heilbronn e.V.



Gönn' dir **SICHERHEIT** für zu Hause

DRK-Hausnotruf

im Stadt- und Landkreis Heilbronn

 **07131 382906-0**
www.drk-heilbronn.de

69,- € SPAREN
 Kennwort:
 "Sicherheit"



Der Johanniter-Hausnotruf

Immer in der Nähe. Falls Sie es mal nicht sein können.

Jetzt bestellen!

johanniter.de/hausnotruf

Tel. 0800 0191414

(gebührenfrei)



JOHANNITER



Foto: Djelics/E+/Getty Images



Sicher fahren im Alter

Das Auto bedeutet Freiheit und Mobilität im Alter. Doch mit den Jahren verändert sich unser Körper – und damit auch unsere Fähigkeiten am Steuer. Unsicherheit am Steuer, extrem vorsichtiges Fahren, sodass andere ständig hupen oder überholen, immer wieder Blechschäden und Verkehrsdelikte – all das gilt als Warnzeichen, dass die Fahrtauglichkeit altersbedingt leidet.

Viele körperliche Einschränkungen lassen sich ausgleichen: durch einen Wagen mit Automatik, eine Rückfahrkamera, eine neue Brille oder ein Hörgerät. Wer aber aus Unsicherheit immer seltener ins Auto steigt, kommt schnell aus der Übung und erhöht sein Unfallrisiko.

Die Deutsche Verkehrswacht und Automobilverbände bieten Fahrsicherheitstrainings für Senioren an, zum Teil in Kombi mit medizinischen Checks. Auch ein paar Fahrstunden mit Fahrlehrer bringen mehr Sicherheit. Gut zu wissen: Die Ergebnisse werden nicht den Behörden gemeldet. Manche wiederholen den Fitness-Check fürs Autofahren sogar jährlich. Die Rückmeldung dient der eigenen Einschätzung und weist auf mögliche Risiken hin. Wer rechtzeitig handelt, kann oft noch lange sicher fahren. (ots/TÜV Verband/djd/Wort und Bild Verlag/red)

Rückmeldefahrten – Fitness-Check fürs Autofahren im Alter

www.nussbaum.de/go/themenartikel1979



Foto: Oleg Elkov/Stock/Getty Images Plus



Wintergefahren für Senioren

Etwa die Hälfte aller Menschen über 65 stürzt jährlich – im Winter steigt das Risiko durch Glatteis, Schnee und nasses Laub dramatisch. Was viele Senioren zu Recht fürchten, wird schnell zur ersten Bedrohung: Stürze führen bei älteren Menschen häufig zu schweren Knochenbrüchen und langwierigen Behandlungen.

Senioren bilden eine anspruchsvolle Patientengruppe. Altersbedingte Zusatzerkrankungen und verzögerte Heilung erfordern gewebeschonende, minimalinvasive Operationsverfahren. Entscheidend ist, lange Immobilität zu vermeiden – sonst drohen dauerhafte Bewegungseinschränkungen. Eine altersangepasste Therapie bis zur vollständigen Rehabilitation bewahrt Lebensqualität und Selbstständigkeit der Patienten. (ots/Schön Klinik Neustadt/red)

Senioren: Erhöhte Sturzgefahren bei Glatteis
www.nussbaum.de/go/themenartikel2884



In Heidelberg kann man zur Adventszeit auch sein (Lebkuchen)Herz verlieren ...

FREIZEIT

Foto: Tobias Schwerdt/Heidelberg Marketing

Glühwein, Kerzen, Tannenduft ... die schönsten Weihnachtsmärkte im Ländle

Weihnachtsmärkte setzen einen Glanzpunkt in der dunklen und kalten Jahreszeit und bereichern unsere Kultur und die Tradition. Wir haben die Schönsten in Baden-Württemberg gesammelt und dabei auch einige Geheimtipps aufgetan.

Ab dem 20. November ist es wieder so weit. Durch die Altstädte und Stadtzentren landauf, landab weht der Duft von Weihnachtsgewürzen, Glühwein und Bratwurst; Lichter malen eine zauberhafte Stimmung auf die Fassaden und verkünden: Die Weihnachtszeit ist angebrochen.

Gehört dazu

Es sind frisch geröstete Mandeln und Kastanien, der wohlschmeckende Becher Punsch oder Glühwein, es sind die vielen hübsch dekorierten und reich bestückten Stände der Händler und es ist sicher auch eine gute Möglichkeit, sich noch auf die bevorstehenden Festtage einzustimmen: Der Weihnachtsmarktbummel gehört für viele einfach zu Weihnachten dazu.

Einige Weihnachtsmärkte haben bis kurz vor den Festtagen geöffnet, manche locken mit ihren Buden sogar bis hinein ins neue Jahr zu einem

Besuch. So verschieden wie die Städte und Gemeinden im Ländle, in denen die Weihnachts- und Neujahrsmärkte stattfinden, so unterschiedlich sind auch das Ambiente und die Angebote der jeweiligen Märkte.

Freiburg macht den Anfang

Besonders früh los geht es dieses Jahr in Freiburg: In der Breisgauemetropole kann man dieses Jahr die berühmte „Lange Rote“ auf dem Münsterplatz schon ab dem 20. November genießen und sich danach die Hände an einer Tasse Glühwein wärmen. Auch Offenburg und Rastatt sind früh dran und haben ebenfalls ab dem 20. November die Weihnachtspforten geöffnet.

Heidelberg und Mannheim

Im Rhein-Neckar-Raum kann man dann ab dem 24. November auf Weihnachtsmarkt-Bummel gehen: Dann starten sowohl der traditionsreiche Heidelberger als auch der Mannheimer Weihnachtsmarkt rund um den Wasserturm.

Der Käthchen-Weihnachtsmarkt folgt kurz danach mit vielen weiteren. Die berühmte Figur von Heinrich von Kleist steht Pate für den Weih-

achtsmarkt in der zauberhaften Heilbronner Altstadt rund um Kilianskirche und Rathaus im Herzen der Stadt. Er öffnet dieses Jahr am 25. November seine Pforten.

Von klein bis groß

Und so geht es weiter: Spätestens zum 1. Advent, dem 30. November haben dann alle großen Weihnachtsmärkte im Land die Pforten geöffnet. Spektakuläre, wie der vielleicht höchstgelegene Weihnachtsmarkt im Ländle, der Winterzauber auf Burg Hohenzollern, oder der Weihnachtsmarkt in der Ravensaschlucht im Hochschwarzwald unter dem illuminierten Höllentalbahn-Viadukt inmitten von Schwarzwaldtannen.

Oder kleine, liebevoll inszenierte Adventsmärkte in stimmungsvoller Kulisse, zum Beispiel im Maulbronner Klosterhof zum 2. Advent, der Adventsmarkt im Bruchsaler Schlosshof unter der erleuchteten Schlossfassade oder der Durlacher Mittelalter-Weihnachtsmarkt. Ein Besuch lohnt sich ... (jr/uw/red)



Helle Lichter: Der Freiburger Weihnachtsmarkt zählt zu den schönsten im Südwesten.

Foto: FWTM/Bender



NUSSBAUM

Eine Übersicht über die schönsten Weihnachtsmärkte im Ländle mit vielen Infos zu Öffnungszeiten und Angebot liefert unsere Weihnachtsmarkt-Seite unter diesem QR-Code oder unter diesem Link:



<https://go.nussbaum.de/weihnachtsmaerkte25>

KÜCHEN BONUSWOCHE

BEI MÖBEL EH RMANN IN SINSHEIM



BIS ZU

50%¹⁾

AUF FREIGEPLANTE
KÜCHEN

BIS ZU

3.000 €²⁾

KÜCHENBONUS
ZUSÄTZLICH

GÜNSTIGE
FINANZIERUNG
ZU TOP KONDITIONEN



**PLANUNGSTERMIN
VEREINBAREN**

Jetzt scannen oder anrufen
+49 (0)7261 956-341



V. Korzov, Hausleitung
Küchenhaus Sinsheim

1-2) Gültig bis 20.12.2025. Mehr Infos unter: moebelehrmann.de

EHRMANN

SINSHEIM